



Bernd Hüttner/Gregor Kritidis (Hrsg.)

DAS KPD-VERBOT 1956

**VORGESCHICHTE UND FOLGEN
DER ILLEGALISIERUNG DER KPD
IN WESTDEUTSCHLAND**

INHALT

Vorwort	3
Jan Korte Politische Justiz und Erinnerungslücken	5
Vor 60 Jahren wurde die KPD verboten	
Gregor Kritidis Das KPD-Verbot in der langen Ära Adenauer	9
Christoph Jünke Ausweitung der innerstaatlichen Feinderklärung?	15
Der Landesverratsprozess gegen Viktor Agartz 1957	
Sarah Langwald Anwälte der KommunistInnen	21
Der «Initiativ Ausschuss für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen»	
Dominik Rigoll Von wegen «antitotalitärer Konsens»	26
Warum das Bundesverfassungsgericht lange kein KPD-Verbot wollte	
Wolfgang Abendroth Zum Verbot der KPD	36
Die Herausgeber und AutorInnen	42

VORWORT

Die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) wurde am 17. August 1956 durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten, die Organisation formal aufgelöst, das Parteivermögen eingezogen. In allen großen westdeutschen Städten wurden Parteibüros durchsucht und anschließend geschlossen, Druckereien beschlagnahmt, Propagandamaterial in großen Mengen sichergestellt, das Parteivermögen eingezogen. Zahlreiche Funktionäre wurden verhaftet.

Die KPD selbst hatte zum Zeitpunkt ihres Verbotes ungefähr 85.000 Mitglieder,¹ war aber, so Georg Fülberth, «völlig isoliert».² Nicht nur in Deutschland stand die kommunistische Bewegung noch unter dem Eindruck des XX. Parteitages der KPdSU, auf dem wenige Monate zuvor einige Verbrechen des Stalinismus zur Sprache gekommen waren. Durch das Verbot wurde die (nun illegale) KPD weiter geschwächt und konnte in den Jahren 1957 bis 1960 gerade noch rund 12.000 Mitglieder organisieren.³

Im politischen Klima des beginnenden Kalten Krieges hatte die Bundesregierung den Verbotsantrag bereits 1951 gestellt. Innenpolitisch herrschte in der jungen Bundesrepublik eine politische Justiz, die sich auf eine weitgehende personelle Kontinuität zur NS-Justiz stützen konnte. Repressionen gegen Linke waren weit verbreitet und wurden durch das KPD-Verbot noch verstärkt. Gegen mehrere Zehntausend Linke wurden Prozesse angestrengt und über 3.000 Personen in den folgenden Jahren verurteilt, vielfach aus heute nichtig erscheinenden Gründen.⁴ Heinrich Hannover berichtet etwa von einem parteilosen Bremer Betriebsrat, der als Gast an einem Kongress des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) in der DDR teilgenommen hatte und aufgrund dieser «Kontaktschuld» im Januar 1962 vom Landgericht Lüneburg wegen «verfassungsfeindlicher Beziehungen» und wegen Verstoßes gegen

das KPD-Verbot zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt wurde. Die Strafe wurde allerdings zur Bewährung ausgesetzt, weil der Angeklagte «im Krieg seine Pflicht erfüllt hatte».⁵

Das Verbot hat bis heute Wirkung gezeigt: Es hat nie eine Re-Legalisierung der KPD gegeben. Stattdessen wurde eine «neue» kommunistische Partei zugelassen, die 1968 gegründete und noch heute existierende Deutsche Kommunistische Partei (DKP). Ihre Gründer haben sie den alten Kadern mit dem Argument schmackhaft gemacht, dass die russischen GenossInnen immer von der Deutschen KP gesprochen und geschrieben hätten.

Die in diesem Materialien-Band versammelten Beiträge resultieren aus der Forschung und Publizistik zum Linkssozialismus in der frühen Bundesrepublik und zur Geschichte der Überwachung linker und demokratischer Opposition beziehungsweise zu ihrem Widerstand dagegen. Sie ordnen das KPD-Verbot in das Zeitgeschehen ein, vertiefen verschiedene Aspekte, vertreten unterschiedliche und teilweise auch pointierte Positionen.

Spannend sind aus heutiger Sicht weniger die juristischen Einzelheiten, sondern die politischen Folgen des Urteils. Es liegt uns heute nicht daran, die KPD zu idealisieren, was angesichts ihrer nationalistischen Rhetorik auch schwerfallen dürfte. Wir wollen erst recht keiner SED-DDR-Rechtfertigung, wie wir sie von Teilen der Linken immer noch kennen, Vorschub leisten. Es geht uns aber ausdrücklich darum, den Antikommunismus als demokratiegefährdendes, wiewohl gern benutztes und wirksames Vehikel des politischen Kampfes in der frühen Bundesrepublik deutlich zu machen und scharf zu kritisieren.

Bremen/Magdeburg, im September 2016
Bernd Hüttner und Gregor Kritidis

1 Judick, Günter/Schleifstein, Josef/Steinhaus, Kurt (Hrsg.): KPD 1945–1968. Dokumente, 2 Bde., Neuss 1989, S. 83. **2** Fülberth, Georg: KPD und DKP 1945–1990. Zwei kommunistische Parteien in der vierten Periode kapitalistischer Entwicklung, Heilbronn 1990, S. 91. **3** Judick u. a. (Hrsg.): KPD 1945–1968, S. 83. **4** Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt a.M. 1968, S. 272 f., 276, zit. nach: Fülberth: KPD und DKP, S. 90. **5** Hannover, Heinrich: Die Republik vor Gericht, München/Berlin 2012, S. 112, zit. nach: Adler, Hans-Henning: KPD-Verbot vor 60 Jahren, in: Zeitschrift Marxistische Erneuerung 106/2016, S. 153.

Jan Korte

POLITISCHE JUSTIZ UND ERINNERUNGSLÜCKEN

VOR 60 JAHREN WURDE DIE KPD VERBOTEN

Am 17. August 1956 erreichte der Antikommunismus in der Bundesrepublik seinen vorläufigen Höhepunkt. Die KPD – zum Zeitpunkt des Verbotes politisch weitgehend am Ende – wurde vom Bundesverfassungsgericht verboten. Immerhin fünf Jahre hatte das Gericht gebraucht, um das Verbot auszusprechen, auch ein Zeichen, dass es selbst innerhalb der Karlsruher Richterschaft verfassungsrechtlich äußerst umstritten war.

Vorausgegangen war dem Verbot eine Welle von Verboten, Verhaftungen, Polizeieinsätzen und antikommunistischer Hysterie, die maßgeblich das Klima der frühen Bundesrepublik prägten. Ab 1950 wurde mit massiver Polizeigewalt gegen Veranstaltungen und Kundgebungen der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) vorgegangen. Der traurige Höhepunkt war der Tod des jungen FDJ-Mitglieds Philipp Müller im Mai 1952 bei einer Demonstration in Essen.

Die junge Bundesrepublik hatte sich ein politisches Strafrecht zusammenbeschlossen, das Rolf Gössner als ein «wahres Panoptikum des Verrats, der Zersetzung, Verunglimpfung und Geheimbündelei»¹ charakterisierte. Das dehn- und interpretierbare politische Strafrecht war in seiner Stoßrichtung klar antikommunistisch ausgerichtet und wurde nicht nur gegen KommunistInnen, sondern gegen alle, denen eine kommunistische Gesinnung unterstellt wurde, angewandt. Gesellschaftlich verheerende Auswirkungen hatte das politische Strafrecht, weil es von jenen angewandt wurde, die bereits von 1933 bis 1945 KommunistInnen verfolgt hatten. Gerade im Justiz- und Polizeiapparat war der Anteil an ehemaligen

Nazis besonders hoch, was die geradezu fanatische Kommunistenverfolgung in der frühen Bundesrepublik erklärt. Laut dem Standardwerk zur politischen Justiz in der Bundesrepublik von Alexander von Brünneck wurden von 1951 bis 1958 allein 80 Verbote gegen reale und halluzinierte kommunistische Organisationen über den Verwaltungsweg erlassen.² 1951 wurde die FDJ in Westdeutschland verboten. Ebenfalls 1951 stellte die Bundesregierung, ganz im Sinne der Totalitarismustheorie, den Antrag, die Sozialistische Reichspartei (SRP) sowie die Kommunistische Partei Deutschlands zu verbieten. Während die SRP schon 1952 verboten wurde, weil es sich ganz offensichtlich um eine Nachfolgeorganisation der NSDAP handelte, erfolgte das Verbot der KPD deutlich später.

Dass der Verbotsantrag gegen die KPD pure Ideologie war, kann man auch daran erkennen, dass die KPD de facto keinerlei politischen Einfluss in der Bundesrepublik Deutschland hatte und Anfang der 1950er Jahre auf dem Weg zur Splitterpartei war. Bei den Bundestagswahlen 1953 erreichte sie gerade einmal zwei Prozent der Stimmen. Insbesondere mit Blick auf diesen Zustand der KPD ist das Ausmaß der Verfolgung umso grotesker und bedenklicher. Alexander von Brünneck ermittelte, dass es in jenen Jahren jährlich mindestens rund 14.000 staatsanwaltliche Ermittlungen mit der ganzen Palette der Tatbestände des politischen Strafrechts gab, von 1951 bis 1968 waren es 125.000. Verurteilt wurden rund 7.000 Menschen, zum Teil zu hohen Haftstrafen.³ Welche wahnhaften Züge das politische Strafrecht besaß, erkennt man auch, wenn man die Verfolgung von kommunistischer Gesinnung mit der

justiziellen Verfolgung von NS-Mördern in der Bundesrepublik vergleicht. Der *Spiegel* machte wenn auch spät (2009) darauf aufmerksam: «Die Zahl der zwischen 1951 und 1968 gefällten Urteile gegen Kommunisten lag fast siebenmal so hoch wie die gegen NS-Täter – obwohl die Nazis Millionen Menschen ermordet hatten, während man westdeutschen Kommunisten politische Straftaten wie Landesverrat vorwarf.»⁴

Auch Kommunisten dürfen - wie jeder andere - nur dann bestraft werden, wenn ihnen eine strafbare Handlung objektiv und subjektiv im Einzelfall nachgewiesen wird.

Neben diesen enormen quantitativen Unterschieden hat der *Spiegel* auch die Besonderheit des deutschen Antikommunismus erkannt: Zunächst war und ist Antikommunismus immer eine Ideologie des Bürgertums gegen die revolutionären und reformistischen Bestrebungen der Arbeiterbewegung. Das ist die Faustformel. Allerdings gibt es auch hier eine erhebliche Abweichung in Deutschland. Neben dem Antisemitismus war schon in der Weimarer Republik der Antikommunismus der Kitt zwischen Konservativen und der extremen Rechten. Der Mord an Rosa Luxemburg war beispielsweise sowohl antikommunistisch als auch antisemitisch konnotiert. Die Wehrmacht wurde von Hitler maßgeblich über den Antikommunismus in das NS-Regime integriert. Und schließlich wurde der Antikommunismus ab 1933 zu einem eliminatorischen Antikommunismus: durch die Verschleppung und Ermordung kommunistischer PolitikerInnen in die KZs und schließlich in einer völlig enthemmten und barbarisierten Kriegsführung gegen die «jüdisch-bolschewistische Weltverschwörung». Das Verschmelzen von Antisemitismus und Antikommunismus war die ideologische Grund-

lage für die Außerkraftsetzung aller zivilisatorischen Normen und die Aufkündigung aller internationalen Abkommen beim Krieg gegen die Sowjetunion.

Mit dem Sieg der Alliierten erlebten der offene Antisemitismus und der Antikommunismus einen temporären Bruch. Im Potsdamer Abkommen von 1945 waren die Erneuerung und Demokratisierung Deutschlands unter Einschluss der KommunistInnen vorgesehen.

Erst mit dem Kalten Krieg fand der Antikommunismus eine offene Wiederbelebung. Einem offenen antisemitischen Agieren in Politik und Gesellschaft wurde demgegenüber ein Riegel durch die westlichen Alliierten vorgeschoben. Die Botschaft: Antikommunismus ist in Ordnung, er hat eine weltpolitische Entsprechung. Den Antisemitismus werden wir hingegen nicht akzeptieren.

Dieses Angebot der westlichen Alliierten wurde in der Bundesrepublik dankbar aufgenommen, denn Adenauer und sein Umfeld hatten erkannt, dass der Antikommunismus in erster Linie eine vergangenheitspolitische Komponente hatte und als gezieltes Mittel der Exkulpation der bundesdeutschen Gesellschaft genutzt werden konnte. Die Staatsreligion Antikommunismus machte es nämlich möglich, dass sich Politik und Bevölkerung nicht mit ihrer Verstrickung in den NS-Faschismus auseinandersetzen mussten. In der damaligen Zeit galt: Wenn der Kommunismus genauso schlimm beziehungsweise noch schlimmer als der NS-Faschismus ist, dann muss mit aller Kraft gegen den Kommunismus mobilisiert und kann auf eine Aufarbeitung der NS-Vergangenheit verzichtet werden. Das hatte Adenauer erkannt und wusste damit Wahlen zu gewinnen. In diesem Klima galt der Krieg gegen die UdSSR als de facto legitim, die Wehrmacht wurde eingewaschen und die Rückkehr der alten Eliten wurde antikommunistisch begründet vollzogen.

In diesen Zeiten wurde auch das Fundament gelegt, um den Widerstand von KommunistInnen komplett aus dem öffentlichen Bewusstsein zu tilgen. Diese Politik führte sogar dazu, dass KommunistInnen, die eine Entschädigung für ihre KZ-Inhaftierung erhalten hatten, ihre Entschädigungen zurückzahlen mussten: weil sie KommunistInnen waren. Boris Sperrhol hat diesen Skandal erklärt: «Diese ausgeprägte kommunistische Gesinnung, die sie in den dreißiger Jahren zu Verfolgten des NS-Regimes hatte werden lassen, konnte bewirken, dass Kommunisten ihre daraus resultierenden Wiedergutmachungsansprüche in der Bundesrepublik wieder verloren, wenn sie an ihrer politischen Überzeugung festhielten.»⁵ Bis heute wurde dieses Unrecht übrigens nicht anerkannt.

Last but not least muss gefragt werden, warum die Verfolgung der KommunistInnen von der breiten Gesellschaft unterstützt beziehungsweise geduldet wurde. Dafür lassen sich folgende Punkte zusammenfassend benennen:

Erstens: Der Antikommunismus war seit der Weimarer Republik eine Konstante in der deutschen Gesellschaft. Besonders die Prägung durch die NS-Gesellschaft war für ihn fundamental. Alexander und Margarete Mitscherlich haben in ihrem Werk «Die Unfähigkeit zu trauern» die emotionale Internalisierung des Antikommunismus erfasst:

«Das Folgenreichste [der NS-Gesellschaft, J.K.] dürfte der emotionelle Antikommunismus sein. Er ist die offizielle staatsbürgerliche Haltung, und in ihm haben sich die ideologischen Elemente des Nazismus mit denen des kapitalistischen Westens amalgamiert. So ist eine differenzierte Realitätsprüfung für alles, was mit dem Begriff «kommunistisch» bezeichnet werden kann, ausgeblieben. Das unter Adolf Hitler eingeübte Dressat, den eigenen aggressiven Triebüberschuss auf das propagandistisch ausgenutzte Stereotyp «Kommunismus» zu projizieren, bleibt weiter

gültig; es stellt eine Konditionierung dar, die bis heute nicht ausgelöscht wurde, da sie in der weltpolitischen Entwicklung eine Unterstützung fand. Für unsere psychische Ökonomie waren der jüdische und der bolschewistische Untermensch nahe Verwandte. Mindestens, was den Bolschewisten betrifft, ist das Bild, das von ihm im Dritten Reich entworfen wurde, in den folgenden Jahrzehnten kaum korrigiert worden.»⁶

Zweitens: Daraus folgernd hatte der Antikommunismus in der Bundesrepublik in erster Linie eine vergangenheitspolitische Funktion, nämlich die Verdunkelung der NS-Vergangenheit und ein Exkulpationsangebot an die Mehrheitsgesellschaft.

Drittens: Der Antikommunismus in der Bundesrepublik war nicht nur ein Projekt der Eliten oder der Regierung Adenauer. Der Antikommunismus war eine Massenideologie. Es gab einen harten Antikommunismus der Lohnabhängigen. Dieser Antikommunismus der Arbeiterklasse war vergangenheitspolitisch determiniert und hatte eine materielle Grundlage. In Zeiten des Wirtschaftswunders waren der Verweis und die Glorifizierung der DDR nicht attraktiv. Weder in materieller Hinsicht noch im Bereich der individuellen Freiheitsrechte war die Orientierung der KPD auf Ost-Berlin und Moskau überzeugend.

Bei all dem darf nicht vergessen werden, dass die KPD durch den NS-Faschismus enorm geschwächt war: Zahlreiche ihrer besten FunktionärInnen waren ermordet worden oder litten an den Folgen der grausamen Folterungen und Inhaftierungen. Die Parteistrukturen waren in weiten Teilen zerschlagen worden und es gab wenig Nachwuchs direkt nach dem Krieg. Für einen zumindest theoretisch möglichen eigenständigeren Weg fehlte es somit auch schlicht an Personal.

Natürlich gab es auch minoritäre Gegenpositionen: Gustav Heinemann⁷ etwa, der sich immer gegen den Antikommunismus gewandt hat; oder Eugen Kogon,⁸ der ableitend aus der

Geschichte den Antikommunismus ablehnte; und nicht zu vergessen Martin Niemöller,⁹ der den Antikommunismus als geschichtslos und den Frieden gefährdend einschätzte. Dies waren Einzelpositionen von Menschen, die gleichwohl zum Establishment gehörten. Und sie haben schließlich den Weg bereitet, um den Antikommunismus nach 1968 zurückzudrängen.

Allerdings ist nun die Zeit gekommen, dieses Kapitel des Antikommunismus in der Geschichte der Bundesrepublik, durch den die demokratische Entwicklung massiv beschädigt wurde, endlich auch offiziell anzuerkennen. Viele Linke und JournalistInnen, Geschichtsiniciativen und Gedenkstätten haben hier Enormes geleistet. Für Linke ist dabei entscheidend, den Antikommunismus immer von einem antistalinistischen Standpunkt zu kritisieren.

60 Jahre nach dem KPD-Verbot ist es Zeit, dass die Bundesregierung und der Bundestag das begangene Unrecht anerkennen. Es ist Zeit, sich bei den Opfern zu entschuldigen. Ralph Giordano hat das Wesen des Antikommunismus zusammengefasst: «Er [der Antikommunismus, J.K.] ist, aus der Tiefe der Vergangenheit, eine destruktive Kraft, die Verfolgungsobjekte braucht, Hatzgeschöpfe, Erz-

feinde, Pauschalgegner, denen gegenüber demokratische Grundsätze zu verletzen legitim sein soll.»¹⁰

Wie aktuell.

1 Gössner, Rolf: Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West, Hamburg 1994, S. 51. **2** Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt a.M. 1978, S. 113. **3** Ebd. **4** Der Spiegel 2/2009, 5.1.2009. **5** Spornol, Boris: Im Kreuzfeuer des Kalten Krieges. Der Fall Marcel Frenkel und die Verdrängung der Kommunisten, in: Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 205. **6** Mitscherlich, Alexander/Mitscherlich, Margarete: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 1967, S. 42f. **7** Gustav Heinemann (1899–1976), ein Pazifist, der nach verschiedenen politischen Stationen seit 1957 SPD-Mitglied war, wurde in den 1960er Jahren vom Verfassungsschutz bespitzelt, da er damals als Anwalt KPD-Mitglieder verteidigte, die in Haft gekommen waren. Heinemann leitete 1968 als Bundesjustizminister in der Großen Koalition unter Kiesinger mit der Streichung einer Reihe von Strafnormen aus dem Staatsschutzrecht – etwa der berüchtigten «Geheimbündelei» – und mit einer Reduzierung der Meinungsäußerungsdelikte eine Liberalisierung des politischen Strafrechts ein. 1969 wurde er Bundespräsident. **8** Der Publizist und Politikwissenschaftler Eugen Kogon (1903–1987), ein christlich geprägter NS-Gegner, kritisierte den Antikommunismus nicht zuletzt auf Basis seiner Erlebnisse während seiner Gefangenschaft 1939 bis 1945 im KZ Buchenwald. **9** Martin Niemöller (1892–1984), führender Vertreter der Bekennenden Kirche und seit 1957 Präsident der Deutschen Friedensgesellschaft, war als NS-Gegner von 1937 bis 1945 im KZ Sachsenhausen inhaftiert. Von ihm stammt das berühmte Gedicht: «Als die Nazis die Kommunisten holten, habe ich geschwiegen; ich war ja kein Kommunist. Als sie die Sozialdemokraten einsperrten, habe ich geschwiegen; ich war ja kein Sozialdemokrat. Als sie die Gewerkschafter holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Gewerkschafter. Als sie mich holten, gab es keinen mehr, der protestieren konnte.» **10** Giordano, Ralph: Die zweite Schuld oder von der Last, ein Deutscher zu sein, Berlin 1990, S. 214.

Gregor Kritisidis

DAS KPD-VERBOT IN DER LANGEN ÄRA ADENAUER

Das Verbot der KPD im Sommer 1956 in Westdeutschland bildet den Schlussstein in der Entwicklung der frühen Bundesrepublik zu einem antikommunistischen Frontstaat im Kalten Krieg. Innerhalb nur eines Jahrzehnts hatten sich die politischen Kräfteverhältnisse im westlichen Teil Deutschlands derart gewandelt, dass ehemalige Widerstandskämpfer erneut Richtern gegenüberstanden, von denen sich viele als Parteigänger des NS-Regimes hervorgetan hatten.

Diese Entwicklung war in den ersten Jahren nach Ende des Krieges kaum absehbar gewesen. Die alten Eliten waren vollkommen diskreditiert, und selbst in den Reihen bürgerlich-liberaler politischer Kräfte war man sich bewusst, dass die kapitalistische Großbourgeoisie samt ihrem kleinbürgerlichen Anhang wesentlicher Träger des NS-Regimes gewesen war und folglich ihre soziale Herrschaftsposition gebrochen werden müsse. Bis weit in das bürgerliche Lager hinein dominierten demokratisch-sozialistische Positionen. Nicht nur SPD, KPD und die Gewerkschaften, auch große Teile der CDU traten für eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Neuordnung ein. So sollten nach Vorstellungen des durch die Erfahrung des faschistischen Terrors radikalisierten sozialkatholischen Flügels der CDU die Schlüsselindustrien und die Großbanken vergesellschaftet – nicht verstaatlicht – und eine überbetriebliche Mitbestimmung etabliert werden. Diese demokratisch-sozialistischen Positionen, wie sie beispielsweise von dem Kölner Widerstandskreis um den Dominikaner Eberhard Welty entwickelt worden waren, prägten die Programmschriften der CDU wie etwa die Frankfurter Leitsätze des hessischen Landesverbandes. Das Ahlener Programm

der CDU von 1947 begann mit der Feststellung: «Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden», um in der Konsequenz die Vergesellschaftung der Schlüsselindustrien und der Großbanken zu fordern.¹ Dieser demokratisch-sozialistische Nachkriegskonsens fand auch in der Verfassung des nur als Provisorium geplanten westdeutschen Staates seinen heute weithin verdrängten Niederschlag, vor allem im Sozialisierungsartikel, aber auch im Sozialstaatsgebot.²

Erst durch die Intervention der westlichen Alliierten, die aus naheliegenden Gründen kein Interesse an einem unabhängigen demokratisch-sozialistischen Gesamtdeutschland hatten, wurde diese Entwicklung gestoppt.³ Es ist bezeichnend für das damalige Bewusstsein der Arbeiterschaft, dass die Bodenreform und die Enteignung der Großindustrie bei Volksabstimmungen in Sachsen und Thüringen 1946 breite Mehrheiten fanden. Die Sowjetunion hatte aber ebenso wenig Interesse an einer eigenständig agierenden Arbeiterbewegung wie die Westalliierten. In stiller Eintracht wurden die nach 1945 gebildeten Antifaschistischen Ausschüsse von den Besatzungsmächten aufgelöst. Der beginnende Kalte Krieg schuf die Grundlagen, um die gesamtdeutsch orientierten sozialistischen Kräfte zurückzudrängen. Während sich in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) die aus dem Moskauer Exil kommende, nach dem späteren SED-Vorsitzenden benannte Gruppe Ulbricht, gestützt auf die sowjetische Besatzungsmacht, konsolidieren konnte, schuf im Westen der auch von der Sozialdemokratie geteilte Antikommunismus die Voraussetzungen für eine

Rückkehr der alten Eliten in die gesellschaftlichen Machtpositionen. Bereits 1950 sprach der Linkskatholik Walter Dirks von einer Restauration der alten gesellschaftlichen Machtverhältnisse und schuf damit einen Begriff, der bis heute wie ein Stachel im Fleisch der herrschenden Geschichtsschreibung sitzt: Denn im Begriff der Restauration ist die Alternative einer anderen Republik aufgehoben, die Alternative zur deutschen und europäischen Teilung in sich feindlich gegenüberstehende Blöcke.⁴

Der Antikommunismus bildete für den neuen westdeutschen Staat eine Integrationsideologie, die bis weit in die Reihen der SPD und der Gewerkschaften hinein ihre Wirkung entfaltete.

Gegen die restaurativen Tendenzen blieben die demokratisch-sozialistischen Kräfte eine starke Macht sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR. In Westdeutschland konnte die Macht der Arbeiterorganisationen nur mit Mühe in der Auseinandersetzung um die Wirtschaftsverfassung und die Westintegration respektive Wiederbewaffnung gebrochen werden. Der Antikommunismus bildete für den neuen westdeutschen Staat eine Integrationsideologie, die bis weit in die Reihen der SPD und der Gewerkschaften hinein ihre Wirkung entfaltete.

Vor diesem Hintergrund richtete sich der mit allen politischen und juristischen Mitteln geführte Kampf gegen den Kommunismus nicht nur gegen die westdeutsche KPD, sondern gegen alle unabhängigen Tendenzen in der Arbeiterbewegung. Da die KPD nicht nur eine oppositionelle Partei, sondern gleichzeitig quasi ein Vertreter der SED respektive der Sowjetunion war, stellten die Partei, ihre Gliederungen, ihr nicht näher definiertes Umfeld sowie ihre tatsächlichen wie behaupteten Bündnispartner ein ideales Feindbild für

die Vertreter der «freiheitlich-demokratischen Grundordnung» dar.

Die KPD, die unmittelbar nach Kriegsende an zahlreichen Koalitionsregierungen – so in Bremen, Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen – beteiligt gewesen war und zeitweise über 300.000 Mitglieder hatte, sah sich ab 1950 in Westdeutschland einer zunehmenden Repression ausgesetzt. Gegen die Mitglieder kommunistischer Organisationen verfügte die Bundesregierung im September 1950 ein Berufsverbot im öffentlichen Dienst. Vor allem die FDJ geriet ins Visier der Regierung Adenauer, da die von ihr unterstützte Kampagne gegen die Wiederbewaffnung unter Jugendlichen großen Widerhall fand und

sich de facto ein breites Bündnis aus Gewerkschaftsjugend, Jungsozialisten, Falken bis hin zu katholischen und evangelischen Jugendgruppen formierte. Eine Spaltung dieser Bewegung unter antikommunistischen Vorzeichen war daher eine naheliegende Strategie. Im April 1951 verbot die Bundesregierung eine von der FDJ initiierte Volksbefragung gegen die Remilitarisierung als verfassungswidrig, und in demselben Jahr wurde die Organisation ganz verboten. Gegen die KPD, die unter das Parteienprivileg des Grundgesetzes fiel, stellte die Bundesregierung einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht. Bei einer maßgeblich vom Darmstädter Studentenfarrer Herbert Mochalski organisierten, ebenfalls verbotenen Demonstration gegen die Aufrüstung am 11. Mai 1952 in Essen wurde der 21-jährige Arbeiter Philipp Müller, FDJ-Mitglied seit 1948, von der Polizei erschossen. Der «Essener Blutsonntag» bildete den Höhepunkt offener polizeilicher Repression. Die Hauptwaffen im Kampf gegen den Einfluss der kommunistischen Organisatio-

nen bestanden in der folgenden Zeit vor allem in dem durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz 1951 geschaffenen juristischen Arsenal. Bis 1968 gab es nach bisherigen Schätzungen über 120.000 Ermittlungsverfahren wegen angeblicher oder tatsächlicher kommunistischer Betätigung.⁵ Die größte Zahl an Verurteilungen gab es dabei 1953, im Jahr der zweiten Bundestagswahl.

Bis 1968 gab es nach bisherigen Schätzungen über 120.000 Ermittlungsverfahren wegen angeblicher oder tatsächlicher kommunistischer Betätigung.

Angesichts einer umfangreichen Verfolgung von Sozialdemokraten in der SBZ/DDR wurde diese politische Linie auch von der SPD mitgetragen. Auf Initiative von Sigggi Neumann, dem für die Betriebsarbeit der SPD zuständigen Parteivorstandsmitglied, wurden kommunistische Gewerkschafter aufgefordert, einen Revers zu unterschreiben, mit dem sie sich von dem 1951 verabschiedeten Programm der KPD distanzieren sollten. Da die KPD einen Kotau gegenüber der SPD ablehnte und jedem, der unterzeichnete, mit Ausschluss drohte, spielte sie der SPD-Politik in die Hände. Zwischen 1951 und 1955 wurden über 650 Ausschlüsse aus DGB-Gewerkschaften verzeichnet.

Neben dieser Repression, welche die Spaltungslinie zwischen Parteikommunisten und der Sozialdemokratie sowie den anderen sozialistischen Richtungen vertiefte, führte die Degradierung der KPD zu einer außenpolitischen Agentur der SED zu drastischen Verlusten an Mitgliedern und einem rapiden Verlust an Einfluss. Wie Till Kössler in seiner Studie über die KPD im Ruhrgebiet gezeigt hat, trug die SED mit ihren politischen Instrukteuren erheblich zur politisch-moralischen Zersetzung der Partei bei.⁶

Der kalte Bürgerkrieg nach innen richtete sich aber nicht nur, ja nicht einmal vorrangig gegen die KPD, die schon bald zu einer kleinen Sekte verkümmerte – bei ihrer Illegalisierung durch das Bundesverfassungsgericht 1956 hatte die Partei zwar noch etwa 70.000 Mitglieder, die Zahl der aktiven Funktionäre dürfte jedoch einige Tausend nicht überschritten haben. Die Gewerkschaften und der linke Flügel der Sozialdemokratie stellten den eigentlichen innenpolitischen Gegenspieler des Großbürgertums und der sie repräsentierenden Regierung Adenauer dar. Die Konzeption eines außenpolitisch neutralen, demokratisch-sozialistischen Gesamtdeutschlands bildete eine realistische Alternative zur Restauration

der kapitalistischen Vorherrschaft in einem katholisch dominierten, an den Westen angebondenen Teilstaat. Mit entsprechender Härte wurden alle Schritte in eine derartige Richtung bekämpft. So wurde in der Auseinandersetzung um die Demokratisierung der Betriebsverfassung den Gewerkschaften vorgeworfen, totalitäre Tendenzen zu befördern.⁷ Und die von der Bundesregierung und den US-Behörden aufgestellten, verdeckt operierenden Bürgerkriegstruppen des Bundes Deutscher Jugend, die im Falle einer sowjetischen Invasion hinter den Linien Sabotageakte verüben sollten, hatten auf ihren Exekutionslisten für den «Tag X» vor allem prominente Sozialdemokraten. Die anlässlich der teilweisen Enttarnung dieser Organisation durch die Frankfurter Polizei vom hessischen Ministerpräsidenten August Georg Zinn – er stand ganz oben auf der Liste – angestoßene Bundestagsdebatte verlief jedoch auf Druck der US-Regierung bald im Sande.⁸

Nach dem Verbot der westdeutschen FDJ 1951 begann links von der SPD eine No-go-Area. Wer irgendwelche Kontakte zu Kommunisten hatte oder – ohne es zu wissen – Argumente vertrat, die auch von Kommunisten vertreten wurden, machte sich strafbar. Der

Nach dem Verbot der westdeutschen FDJ 1951 begann links von der SPD eine No-go-Area. Wer irgendwelche Kontakte zu Kommunisten hatte oder deren Argumente vertrat, machte sich strafbar.

«Kalte Krieg» richtete sich nach innen gegen jegliche Opposition und die Vertreter abweichender Positionen. Der Vorwurf des Kommunismus diente als Totschlagargument gegen jede kritische Äußerung. Jürgen Seifert hat darauf verwiesen, dass in der Ära Adenauer jegliche Gesellschaftskritik von vornherein dem Verdacht ausgesetzt war, letztlich dem Ostblock in die Hände zu spielen: «Wer die persönliche Berührung mit Kommunisten nicht scheute, wurde verdächtigt, bloß weil er Kontakt hatte (Kontaktschuld). Wer Argumente vertrat, die Kommunisten auch vertraten, dem wurde (ohne sich mit dem Argument auseinanderzusetzen) «Konsensschuld» vorgeworfen. Jede kritische Position wurde ausschließlich daran gemessen, wem nützt sie, «cui bono»: dem Westen oder dem Osten?»⁹ Der Antikommunismus, so Seifert, stellte die Verfassungsrealität Westdeutschlands dar. Allgemeiner Gesinnungsschnüffelei waren auch Sozialdemokraten ausgesetzt, gegen Vertreter nach links abweichender Positionen ging die Parteiführung mit großer Unnachgiebigkeit vor. Die SPD betrieb eine Politik des Parteiausschlusses, die der politischen Justiz gegen Kommunisten durchaus vergleichbar war.¹⁰ Über das durch diese Ausschlusspraxis erzeugte Klima sagte Peter von Oertzen 1954 (bezeichnenderweise unter Pseudonym), seit 1945 schwebte «über dem Haupt eines jeden Linken das Damoklesschwert der Verdächtigung als Kommunist».¹¹

Neben dem KPD-Verbotsprozess war der Landesverratsprozess gegen den wichtigsten marxistischen Gewerkschaftsführer, Viktor Agartz, der zweite große politischen Prozess in Westdeutschland.¹² Dieser endete zwar 1958 mit einem Freispruch, verfehlte aber sei-

ne politische Wirkung nicht. Das Verbotsverfahren gegen die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) Anfang der 1960er Jahre war das dritte große politische Verfahren in der frühen Bundesrepublik. Als der Prozess gegen die VVN 1962 begann, musste das Verfahren jedoch ausgesetzt werden, da die VVN nachweisen konnte, dass der Vorsitzende Richter bereits vor 1933 Mitglied der SA gewesen war.¹³

Nach dem KPD-Verbot begann ein zäher Abwehrkampf gegen die autoritär-obrigkeitsstaatlichen Tendenzen, der von einem heterogenen Bündnis linker Kräfte mit allen politischen und juristischen Mitteln geführt wurde. Eine wichtige Rolle spielte dabei der «Initiativausschuss der Verteidiger in politischen Strafsachen», die wichtigste Organisation von Juristen bei der Verteidigung der demokratischen Bürgerrechte in der Ära Adenauer.¹⁴ Auf größere politische Unterstützung konnte dabei niemand der Beteiligten rechnen. Seit dem Godesberger Parteitag der SPD 1959 und der Bundestagsrede Herbert Wehners 1960, mit der die SPD vollständig auf den außenpolitischen Kurs der Bundesregierung eingeschwenkt war, gab es im Parlament praktisch keine Opposition mehr. Mehr noch, mit dem Ausschluss des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) entledigte sich die SPD 1961 ihres oppositionellen Studentenverbandes.

Die von Ludwig Erhard propagierte Konzeption einer «formierten Gesellschaft» blieb öffentlich weitgehend unwidersprochen, und dort, wo sich Kritik äußerte, blieb diese weitgehend folgenlos. Es herrschte Vollbeschäftigung und Arbeitskräftemangel und das Streikniveau erreichte Anfang der 1960er Jah-

re einen Tiefpunkt. Die Gewerkschaften befanden sich nach der Niederlage im Kampf um die Wiederbewaffnung in einer dauerhaften Krise, und die IG-Metall, politisch und ökonomisch der wichtigste Gegenspieler der Regierung Adenauer, befand sich in einem Verfassungskonflikt mit der Bundesregierung und der Arbeitgeberseite um das Streikrecht, nachdem das Bundesarbeitsgericht Urabstimmungen über Arbeitsniederlegungen als unzulässige Kampfmaßnahmen qualifiziert hatte. Es folgte eine langwierige Auseinandersetzung um die Freiheit der gewerkschaftlichen Willensbildung, die erst 1963 beigelegt werden konnte. Parallel dazu verschärfte sich der Konflikt um die Notstandsgesetzgebung, mit der ein Einfallstor für die Aufhebung demokratischer Grundrechte geschaffen werden sollte.

Diese Strategie der autoritären Pazifizierung brachte allerdings nur eine trügerische Ruhe hervor; politisch bekam die herrschende Ideologie – das nationale Selbstverständnis Westdeutschlands, Teil des «freien Westens» zu sein, zu dem freilich auch die faschistischen Diktaturen in Spanien und Portugal gerechnet wurden – erste Risse. Adenauers «Politik der Stärke» nährte sich von einer diffusen Hoffnung auf eine baldige Wiedervereinigung, negierte aber jeglichen realpolitischen Schritt dahin und vermied eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der SED. Der Mauerbau 1961, mit dem die DDR und ihre sowjetische Schutzmacht demonstrativ die Nachkriegsordnung zementierten, hatte zwar eine Welle der moralisierenden Empörung zur Folge, zerstörte aber gleichzeitig die Illusion einer Wiedervereinigung auf der Basis des westdeutschen Gesellschaftsmodells. Je mehr das ideologische Konstrukt des Antikommunismus Risse bekam, desto stärker gerieten die realen gesellschaftlichen Widersprüche in den Blick. In intellektuellen Zirkeln verbreitete sich eine geistige Unruhe, und in Teilen der Bevölkerung nahm das Unbehagen zu. In einem Teil einigen Massenmedien, etwa dem *Spiegel* und

dem *Stern*, aber auch in Fernsehmagazinen wie «Panorama», gab es eine zunehmend kritischere Berichterstattung. Eine Reihe von öffentlich thematisierten Skandalen, die häufig weitere Skandale in Form von Medienzensur nach sich zogen, warfen ein Schlaglicht auf die obrigkeitstaatliche Mentalität von großen Teilen der gesellschaftlichen Eliten und die Gefahren, die dem demokratischen System daraus zu erwachsen drohten.¹⁵ Die von Innenminister Hermann Höcherl im Zuge der Abhöraffaire – Verfassungsschützer mit NS-Vergangenheit hatten im großen Stil Telefongespräche mitgeschritten – getätigte Erklärung, seine Beamten könnten doch nicht den ganzen Tag mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen, ist exemplarisch für die Haltung gesellschaftlicher Funktionsträger.

Die *Spiegel*-Krise 1962 legte schließlich mehr noch als Diskussionen über die personellen Kontinuitäten in Justiz und Exekutive die autoritären Tendenzen in Westdeutschland offen: Der damalige Verteidigungsminister Franz Josef Strauß hatte dafür gesorgt, dass der Herausgeber des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel*, Rudolf Augstein, unter dem konstruierten Vorwurf des Landesverrats verhaftet worden war. Ein *Spiegel*-Mitarbeiter wurde mithilfe der spanischen faschistischen Behörden während des Urlaubs festgenommen. Strauß bestritt seine Verwicklungen in die Nacht-und-Nebel-Aktion gegen das Nachrichtenmagazin und wurde dabei von Kanzler Adenauer gedeckt. Die Opposition im Bundestag verlangte nur halbherzig nach Aufklärung und erst durch breite öffentliche Proteste konnte diese erzwungen werden.¹⁶ Verteidigungsminister Strauß trat schließlich im Verlauf dieser Staatsaffäre zurück.

Mehr als jede politische Erörterung über die Notstandsgesetzgebung hatte die *Spiegel*-Affäre deutlich gemacht, dass angesichts des Fehlens einer organisierten Opposition die größten Gefahren für die Demokratie nicht von der KPD und ihren Sympathisanten, son-

dem aus den Reihen der sozialen und politischen Eliten drohten. So schwach die Opposition zunächst auch scheinen mochte: Ganz allmählich begann der restaurative antikomunistische Nachkriegskonsens zu bröckeln. Ab Mitte der 1960er Jahre bekam die sich formierende außerparlamentarische Opposition immer größeren Zulauf. Dadurch wurden zunächst ein politischer Klimawechsel und dann eine politische Kräfteverschiebung bewirkt, die schließlich 1969 eine Reform der politischen Strafjustiz und eine Legalisierung der politischen Betätigung von Kommunisten ermöglichten. Doch gerade auf die Radikalisierung der Jugend ab Ende der 1960er Jahre antworteten die herrschenden politischen Kräfte mit einer neuen Repressionswelle: 1972 einigten sich die Innenminister von Bund und Ländern auf den Radikalenerlass, mit dem nicht nur Mitglieder der neugegründeten Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), sondern auch andere Linke aus dem öffentlichen Dienst ausgeschlossen werden konnten. Der antiautoritäre Geist ließ sich jedoch nicht mehr so leicht einfangen: Bis Mitte der 1990er Jahre prägten die Impulse der außerparlamentarischen Bewegungen das gesellschaftliche Klima.

1 Zit.nach: Flechthelm, Ossip K.: Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung, Bd. 2, Erster Teil: Programmatik der deutschen Parteien, Berlin 1963, Dok. 100, S. 53. **2** Vgl. Fischer-Lescano, Andreas/Perels, Joachim/Scholle, Thilo (Hrsg.): Der Staat in der Klassengesellschaft. Rechts- und Sozialstaatlichkeit bei Wolfgang Abendroth, Baden-Baden 2012. **3** Einschlägig dazu: Schmidt, Eberhard: Die verhinderte Neuordnung 1945–1952, Frankfurt a.M. 1970. **4** Vgl. Kritidis, Gregor: Linksozialistische Opposition in der Ära Adenauer. Ein Beitrag zur Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Hannover 2008, S. 17 ff. **5** Vgl. Foschepoth, Josef: Rolle und Bedeutung der KPD im deutsch-deutschen Systemkonflikt 1949–1968, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 56, 2008, S. 889–909. Foschepoth bezieht seine Zahlen aus der nach wie vor einschlägigen Studie von Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt a.M. 1968. **6** Kössler, Till: Abschied von der Revolution. Kommunisten und Gesellschaft in Westdeutschland 1945–1968, Düsseldorf 2005, S. 228 ff., 246 ff., 255 ff. **7** Vgl. Kritidis: Linksozialistische Opposition, S. 40 ff., 146 ff. **8** Vgl. ebd., S. 45 f. **9** Seifert, Jürgen: Sozialistische Demokratie als «schmaler Weg». Kooperation in der Redaktion der Zeitschrift «Sozialistische Politik» (1955–1961), in: Seifert, Jürgen/Thörner, Heinz/Wettig, Klaus (Hrsg.): Soziale oder sozialistische Demokratie. Beiträge zur Geschichte der Linken in der Bundesrepublik, Marburg 1989, S. 25. **10** Seifert, Jürgen: Linke in der BRD (1945–1968), in: Blanke, Bernhard (Hrsg.): Die Linke im Rechtsstaat, Bd.1, Berlin 1976, S. 239. **11** Ebd., S. 240. **12** Vgl. den Beitrag von Christoph Jünke in diesem Band.. **13** Kritidis, Gregor: Möglichkeiten und Grenzen der Politik des kleineren Übels. Zum Lebensweg Wolfgang Abendroths, in: Fischer-Lescano u. a. (Hrsg.): Der Staat der Klassengesellschaft, S. 15–38, hier S. 36. **14** Vgl. den Beitrag von Sarah Langwald in diesem Band. **15** Eine der besten Analysen dazu stammt von Negt, Oskar: Gesellschaftsbild und Geschichtsbewußtsein der wirtschaftlichen und militärischen Führungsschichten. Zur Ideologie der autoritären Leistungsgesellschaft, in: Schäfer, Gerd/Nedelmann, Carl (Hrsg.): Der CDU-Staat. Studien zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik, Bd. 2, München 1966, S. 368. **16** Vgl. Seifert, Jürgen: Die Spiegel-Affäre, 2 Bde., Olten/Freiburg i.Br. 1966; Schäfer, Gert: Die «SPIEGEL-Affäre». Erinnerung an einen Wendepunkt, in: Buckmiller, Michael/Perels, Joachim (Hrsg.): Opposition als Triebkraft der Demokratie. Bilanz und Perspektiven der zweiten Republik, Hannover 1998, S. 51–68.

Christoph Jünke

AUSWEITUNG DER INNERSTAATLICHEN FEINDERKLÄRUNG?

DER LANDESVERRATSPROZESS GEGEN VIKTOR AGARTZ 1957

Als er die Nachricht bekam, soll sich der Vater der westdeutschen Demokratie, Bundeskanzler Konrad Adenauer, seinem Tross von Mitarbeitern und Journalisten halb überrascht und halb triumphierend zugewandt und ausgerufen haben: «Nun raten Sie mal, meine Herren, was da soeben passiert ist. [...] Den Agartz haben sie verhaftet!» Das war am 25. März 1957. Und auch wenn sich heute nur noch wenige an den Namen Viktor Agartz erinnern, war der streitbare Gewerkschafter und radikale Sozialdemokrat doch eine der wichtigsten Persönlichkeiten der deutschen Innenpolitik der 1950er Jahre.¹

Viktor Agartz, der streitbare Gewerkschafter und radikale Sozialdemokrat, war eine der wichtigsten Persönlichkeiten der deutschen Innenpolitik der 1950er Jahre.

Der Stern des Viktor Agartz war in den Trümmern der deutschen Nachkriegsgesellschaft aufgegangen, als sich der sozialdemokratische Widerständler gegen Faschismus und Krieg mit sozialistischem Idealismus und praktischer Tatkraft zur neben Kurt Schumacher und Hans Böckler wichtigsten Führungsfigur der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung und zum wirtschaftspolitischen Vordenker des Deutschen Gewerkschaftsbundes entwickelte.

Als Generalsekretär des Zentralamts für Wirtschaft (zuerst nur für die Britische Besatzungszone, dann, ab Anfang 1947, auch für die Bizone) war Agartz in den Jahren 1946/47 der

gleichsam erste deutsche Wirtschaftsminister und propagierte eine «Sozialistische Planwirtschaft im demokratischen Rechtsstaat».² In der zweiten Jahreshälfte 1947, als die Weichen auf Wiedererrichtung einer westdeutschen Marktwirtschaft im beginnenden Kalten Krieg gestellt wurden, musste sich der politisch geschlagene Agartz, auch körperlich vollkommen erschöpft, zunächst zurückziehen. In den Jahren 1948/49 kam er als Direktor des Wirtschaftswissenschaftlichen Institutes (WWI) des DGB zurück und baute das WWI, in enger Zusammenarbeit mit Hans Böckler, zu einer intellektuellen Kadenschmiede der neu entstehenden westdeutschen Gewerkschaftsbewegung aus, zu einem Institut, das sich nicht mit der bescheidenen Politikberatung aus dem Hintergrund zufrieden gab, sondern selbstständig in die anstehenden Diskussionen um Wirtschafts- und Konjunkturpolitik sowie in den Kampf um Mitbestimmung und Wirtschaftsdemokratie eingriff. Das WWI, so ein zeitgenössischer Historiker, «war eine Institution per se. Nicht die Vorsitzenden der Gewerkschaften wurden am meisten zitiert, sondern das WWI. Jeden Tag.»³

Als diese Kämpfe Anfang der 1950er Jahre scheiterten und als im Jahr 1953 die SPD abermals die Bundestagswahlen verlor, wurde auch dem bodenständigen Marxisten und gleichermaßen praktisch wie theoretisch versierten Ökonomen Agartz klar, dass der Kampf für eine wirtschaftspolitische Neuordnung endgültig verloren war. Agartz machte nun aus Lohnfragen Machtfragen und propagierte eine dynamische und expansive Lohnpolitik nicht nur als Mittel der Konjunkturpolitik, sondern, mehr noch, um den Arbeiterinnen

und Arbeitern einen steigenden Anteil am gesamtgesellschaftlichen Kuchen zu sichern. In einer dreistündigen Programmrede auf dem Frankfurter DGB-Bundeskongress im Oktober 1954 ging er in die Offensive und prangerte dabei einmal mehr die restaurativen Grundlagen der deutschen Politik und deren anhaltende Abhängigkeit von den Besatzungsmächten an. Auch weiterhin, so Agartz unter dem anhaltenden Beifall von Hunderten von Gewerkschaftsfunktionären, müsse es um die Vergesellschaftung der Schlüsselindustrien und die Überwindung der herrschenden Eigentumsordnung gehen sowie um ein neues gewerkschaftliches Aktionsprogramm, das auf radikale Arbeitszeitverkürzung und expansive Lohnpolitik setzt und vor einer grundlegenden Kritik von Mitbestimmungs- und Sozialpartnerschaftskonzeptionen nicht zurückschreckt.

Was von Zeitzeugen wie Historikern als Höhepunkt des gewerkschaftlichen Radikalismus der bundesdeutschen Nachkriegszeit betrachtet wurde, sollte allerdings schließlich zum Sturz von Viktor Agartz führen. Unmittelbar nach dem Kongress machten seine innergewerkschaftlichen Gegner auch öffentlich gegen den zum Klassenkampf aufreizenden Agartz mobil und drohten mit der Spaltung der Gewerkschaftsbewegung. Eine noch heute weitgehend ungeklärte DGB-interne Dokumentenaffäre brachte Agartz daraufhin zu Fall und bescherte ihm Ende 1955 den Vorruhestand.

Doch was wie das unrühmliche Ende einer steilen Karriere aussah, war für Agartz der Beginn eines gleichsam dritten Lebens, in dem er zur herausragenden Führungsfigur einer politischen Neuformierung der westdeutschen Linken wurde.⁴ Die nach Stalins Tod 1953 zuerst schleichende, mit dem XX. Parteitag der KPdSU im Februar 1956 dann auch offen um sich greifende Entstalinisierungsbewegung verband sich mit dem auf der Bandung-Konferenz von 1955 sichtbar gewordenen weltpo-

litischen Aufbegehren der Kolonialvölker und der Kritik der sozialdemokratischen Anpassung an die Verhältnisse des Kalten Krieges zu einer nachhaltigen Neuformierungsdiskussion, die in Westdeutschland wesentlich gespeist wurde aus der Kritik am sozialdemokratischen Integrationsweg nach Bad Godesberg und den immer wieder aufflammenden Kämpfen gegen die Remilitarisierung.

Seit Ende 1954 hatte die Monatszeitschrift *Sozialistische Politik* (SoPo) unter der Federführung von Wolfgang Abendroth, Erich Gerlach, Peter von Oertzen und den deutschen Trotzlisten um Georg Jungclas begonnen, die sozialdemokratische Linke um sich zu sammeln. Seit Anfang 1956 gab der Pensionär Agartz – in Zusammenarbeit mit seinen ebenfalls aus dem WWI entlassenen Mitarbeitern Walter Horn und Theo Pirker und mit Unterstützung von Wolfgang Abendroth, Leo Kofler und Werner Hofmann (die erste sogenannte Gruppe Agartz) – die alle zwei Wochen erscheinende *WISO. Korrespondenz für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* heraus, die sich mit ihren Beiträgen vor allem an die Gewerkschaftslinken richtete. Und seit Mitte 1955 erschien die Wochenzeitung *Die Andere Zeitung* (AZ) – leitende Redakteure waren die beiden SPD-Dissidenten Gerhard Gleissberg und Rudolf Gottschalk –, die ein über dieses Milieu weit hinausreichendes Massenpublikum ansprach. Dieses neue politisch-publizistische Netzwerk, zu dem auch noch ältere Zeitschriftenprojekte wie die von Fritz Lamm geleiteten *funken* zu zählen sind, trommelte für eine neue Linke und hatte in Viktor Agartz ihren persönlichen Kristallisationspunkt. In der Internationalen Gesellschaft für Sozialistische Studien (IGSS) fand diese erste Generation einer Neuen Linken (der Begriff kam bereits damals auf) sogar einen über die deutschen Grenzen hinausreichenden organisationspolitischen Kern. Die IGSS war ein unter politischer Führung des renommierten britischen Historikers George D.H. Cole 1955/56 ent-

standenes Intellektuellennetzwerk am Rande der internationalen Sozialdemokratie, das ihr Zentrum in Großbritannien besaß, aber auf das europäische Festland und weit darüber hinaus ausstrahlte. Vorsitzender des Ende Oktober 1956 gegründeten deutschen Ablegers dieser internationalen Gesellschaft politischer Intellektueller wurde niemand Geringeres als eben Viktor Agartz.

Verständlich also, dass die Nachricht von dessen Verhaftung Ende März 1957 einem kleinen politischen Erdbeben gleichkommen musste – zumal dies nicht der erste Schlag gegen das sich gerade formierende Milieu war. Ein halbes Jahr zuvor, im August 1956, hatte das Bundesverfassungsgericht die Kommunistische Partei wegen vermeintlicher Verfassungsfeindlichkeit verboten. In einem gesellschaftspolitischen Klima, in dem die vorherrschende Meinung war, dass, wie es ein alter CDU-Wahlkampfslogan betonte, alle Wege des Marxismus nach Moskau führen, interpretierten nicht nur die Kommunisten das schon länger drohende KPD-Verbot als Hinweis, dies sei erst der Anfang einer umfassenden, gegen Linkssozialisten und linke Sozialdemokraten sich richtenden Kriminalisierung. Nicht nur die Verhaftung von Agartz (und die damals parallel verlaufende Medienkampagne gegen den Sozialdemokraten und ehemali-

gen Kommunisten Herbert Wehner) gab dieser Interpretation mächtig Nahrung. Vor allem war es der Haftbefehl, der Agartz des Verstoßes gegen das KPD-Verbot und der Rädelführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation sowie der verfassungsverräterischen Verbindung zum ostdeutschen Gewerkschaftsbund FDGB bezichtigte. Grundlage für diese Anklage waren die Aussagen eines KPD-Mitgliedes und ehemaligen Fahrers des

hohen KPD-Funktionärs Hugo Paul, der nun als Fahrer und Kurier in Diensten von Agartz stand und am 20. März 1957 an der deutsch-deutschen Grenze in Helmstedt festgenommen worden war, weil er 22.000 DM im Kofferraum mit sich geführt und ausgesagt hatte, dass dieses Geld für Viktor Agartz und dessen WISO bestimmt gewesen sei.⁵

In Untersuchungshaft sitzend gab Agartz zwar zu, als Gegenwert für ein umfangreiches Pauschalabonnement der WISO monatlich ca. 10.000 DM aus Ostberlin erhalten zu haben, bis dahin insgesamt immerhin 130.000 DM. Er bestritt jedoch jede persönliche oder politische Abhängigkeit und verwahrte sich gegen den Vorwurf, er sei damit ein *fellow traveller* der Kommunisten. Das sahen bürgerliche und sozialdemokratische Medien jedoch anders und berichteten wochenlang ganz im Sinne der Staatsanwaltschaft über den vermeintlich kommunistisch gewendeten Ex-Sozialdemokraten. Der kommunistische Sumpf, so der mediale Tenor in der vom Bundestagswahlkampf 1957 aufgeheizten deutschen Öffentlichkeit, müsse endlich auch in den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie trocken gelegt werden.

Der kommunistische Sumpf, so der mediale Tenor in der vom Bundestagswahlkampf 1957 aufgeheizten deutschen Öffentlichkeit, müsse endlich auch in den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie trocken gelegt werden.

«Man sieht», schrieb im April 1957 der AZ-Herausgeber und Chefkomentator Gerhard Gleissberg, «wie berechtigt die Warnungen derer waren, die im KPD-Verbot den ersten Schritt zum Versuch der Bundesregierung sahen, die Opposition überhaupt als staatsgefährdend – oder als kriminell? – zu verbieten. Der Versuch wird freilich nur dann gelingen, wenn die Opposition ihn nicht erkennt und ihm nicht entschieden entgegentritt.»⁶

Doch trotz der Tatsache, dass die Anklage der Bundesanwaltschaft schon während der Untersuchungshaft nachhaltig ins Wanken geriet – bereits nach zwei Wochen Haftprüfung hatten sich zwei der drei Anklagepunkte (und zwar gerade diejenigen, die eine Verbindung von Agartz zur verbotenen KPD behaupteten) als hinfällig erwiesen –, gestaltete sich jeder Versuch einer linken Solidarisierung und Mobilisierung schwierig. Zwar glaubten nur wenige, dass sich der bekannte sozialdemokratische Individualist Agartz von den Kommunisten habe kaufen lassen, die Tatsache der umfangreichen finanziellen Hilfe aus Ostberlin war jedoch unbestritten. Und diese sprach, zumal im Klima eines Kalten-Kriegs-Antikommunismus, nicht gerade für den Angeklagten. Hinzu kam, dass kurz zuvor der Ostberliner Schauprozess gegen Wolfgang Harich und seine ostdeutschen Mitstreiter (die sogenannte Gruppe Harich) zu Ende gegangen war. Harich und andere hatten das gesellschaftspolitische Tauwetter der Entstalinisierung im Herbst 1956 weiterzutreiben versucht zu einem Regimewechsel in der DDR und dabei auch Kontakte zum Westen geknüpft, um eine Wiedervereinigung von links zu erreichen. Im November allerdings, nachdem der ungarische Volksaufstand militärisch niedergeschlagen worden war, was zu einer allgemeinen Restalinisierung des Ostblocks führte, war die Gruppe Harich verhaftet worden. Und nun, im März 1957, wurde Harich wegen versuchten Umsturzes und wegen landesverräterischer Beziehungen zum Westen zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Parallelen zur «Gruppe Agartz» lagen damals auf der Hand – wenn sie auch vorwiegend von der nichtdeutschen

Presse thematisiert wurden. Hier wie dort sollte eine an Einfluss gewinnende linke Opposition, die zu ihrem «dritten Weg» auch auf eine Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten setzte, ausgegrenzt und kriminalisiert werden.

Die *Andere Zeitung* jedoch, immerhin das Flaggschiff der Agartz-Verteidiger, schwieg sich zum Harich-Prozess fast vollkommen aus. Treffsicher urteilte deswegen die ebenso kleine wie unabhängige linke Zeitschrift *Arbeiterpolitik* im April 1957, dass die Achillesferse der neuen linken Opposition die Einseitigkeit ihrer Gesellschaftskritik sei. Man finde in der AZ zwar gelegentlich sozialistisch-kritische Betrachtungen zum Stalinismus im Allgemeinen, vergebens aber «eine sozialistische Stellungnahme zum Stalinismus im Besonderen, nämlich zu seinen Erscheinungsformen und Auswirkungen auf deutschem Boden, in der DDR» – beispielsweise in Sachen des Harich-Prozesses und seines Urteilspruches. «Die Haltung der *Anderen Zeitung* arbeitet dem Parteivorstand [der SPD] direkt in die Hände und macht es ihm sehr leicht, oppositionelle Regungen in der Partei zu diskreditieren. Aber nicht nur das. Das Urteil gegen Harich hatte auch Rückwirkungen auf die Bundesrepublik. Es hat stimmungsmäßig den Boden für die Verhaftung Agartz' vorbereitet, sodass ein wirksamer Protest gegen die Verhaftung Agartz' unmöglich ist, wenn man kein Wort gegen die stalinistischen Dressurübungen Ulbrichts findet. [...] Worum es sich in Wirklichkeit handelt, ist der Nachweis finanzieller Unterstützung durch Ulbricht, der mit oder ohne Prozess die Kreise um Agartz in den Augen der heutigen westdeutschen Gewerk-

«Ohne kritisch gegen jene Erscheinungen in SED und DDR aufzutreten, die bisher der beste Trumpf in den Händen des Bürgertums waren, untergraben Sozialisten ihre eigene Position und geben der Bonner Hetze eine Flanke preis, an der sie zuschlägt.» (Arbeiterpolitik)

schaffler und Arbeiter hoffnungslos diskreditiert. [...] Die bürgerliche Justiz und Staatsmacht wird immer gegen den Sozialismus wüten. Aber es ist dabei sehr wesentlich, welche Resonanz sie damit in der Arbeiterschaft und den Arbeiterorganisationen hervorruft. [...] Ohne kritisch gegen jene Erscheinungen in SED und DDR aufzutreten, die bisher der beste Trumpf in den Händen des Bürgertums waren, untergraben Sozialisten ihre eigene Position und geben der Bonner Hetze eine Flanke preis, an der sie zuschlägt. Wer Agartz wirksam verteidigen will, darf die Augen nicht vor einem Gesinnungsurteil verschließen, das Harich und den Kräften der sozialistischen Demokratie in der DDR mit 10 Jahren Zuchthaus den Mund zu stopfen versucht.»⁷

So lief zwar der Versuch einer Solidarisierung und Mobilisierung für den angeklagten Kopf linker West-Opposition weitgehend ins Leere, doch Agartz sollte nichtsdestotrotz noch zu seinem Recht kommen – aber natürlich *erst nach* der Bundestagswahl, wie die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* bereits im März vorhergesagt hatte. In der 69-seitigen Anklageschrift für die am 25. November 1957 beginnende Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe – Adenauer hatte die Bundestagswahlen im September mit absoluter Mehrheit gewonnen – war von der Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation und dem Verstoß gegen das KPD-Verbot schon keine Rede mehr. Nur noch der Vorwurf des Landesverrates, der verfassungsverräterischen Verbindung zum FDGB, wurde aufrechterhalten.

Agartz' Verteidiger, niemand Geringeres als der ehemalige Bundesinnenminister (und spätere Bundespräsident) Gustav Heinemann und sein junger Anwaltskollege Diether Posser, hatten nun vergleichsweise leichtes juristisches Spiel, denn es galt einzig nachzuweisen, dass Viktor Agartz trotz seines faktischen Vergehens (sich einen Großteil seiner WI-

SO-Kosten aus Ostberlin finanzieren zu lassen) ein wirklich unabhängiger, nicht zu korrumpierender Geist war, der seine finanzielle Verbindung nicht mit einer verfassungsverräterischen Absicht aufgenommen hatte. Die Ausführungen der Verteidiger und die umfangreichen Zeugenaussagen von gestandenen Antistalinalisten wie Theo Pirker oder Wolfgang Abendroth konnten die richterliche Skepsis über solcherart Gesinnungsprozess nur bestärken. Aufgrund ernsthafter Zweifel, dass er sich mit politischer Absicht in die politischen Bestrebungen des FDGB habe eingliedern lassen, sprachen sie Agartz am 13. Dezember 1957 aus Mangel an Beweisen frei und betonten in ihrem Urteil, «dass niemand allein deshalb am Äußern bestimmter politischer Meinungen gehindert werden darf, weil solche Meinungen auch von politischen Kräften vertreten werden, die die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik beseitigen wollen».⁸ Mit diesem bemerkenswert liberalen Richterspruch war zwar formal gesichert, dass nicht alle Wege des Sozialismus nach Moskau führten, doch die staatsrichterliche Warnung vor solchen Übergängen konnte nicht mehr aus der Welt geschafft werden und tat im Folgenden ihre beabsichtigte Wirkung.

Agartz verließ Karlsruhe «als freier, aber politisch toter Mann».

Agartz verließ Karlsruhe «als freier, aber politisch toter Mann», wie die konservative Tageszeitung *Die Welt* damals titelte. Die Anti-Agartz-Kampagne war auf fruchtbaren Boden gefallen: Agartz selbst war weitgehend kompromittiert, die «Gruppe Agartz» zerfallen. Die linke Linke hatte sich auf ein Neues gespalten: Die in die Illegalität gedrängten Kommunisten distanzieren sich nachhaltig von den antistalinistischen Linksozialisten – und umgekehrt. Die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Linke war unter dem mehrfachen Druck

(sozialökonomisch durch den Aufstieg des Sozialstaats, politisch-juristisch durch die Hatz gegen Kommunisten und Linksozialisten, weltpolitisch durch die autoritäre Formierung in Ost wie West) nachhaltig in die Defensive gedrängt. «Links von der SPD begann nach 1956 der ›verbotene Raum‹. Politik jenseits dieser Linie wurde nicht nur totgeschwiegen, sie war auch unmittelbar bedroht.»⁹ Linke Zeitschriften verloren große Teile ihrer Leserschaft, linke politische Organisationen ihre Mitglieder. Viele zogen sich frustriert aus der Politik zurück und nicht wenige machten gar ihren Frieden mit der neuen Zeit.

Agartz selbst gab weiterhin die WISO heraus – nun mit offener finanzieller Unterstützung Ost-Berlins und einem neuen Mitarbeiterstab. Noch immer einflussreich, wurde er Ende 1958 («wegen fortgesetzten parteischädigenden Verhaltens») aus der SPD ausgeschlossen und Anfang 1960 aus seiner Gewerkschaft. Ende 1961 war schließlich auch Schluss mit der WISO – der Ost-Berliner Geldhahn war Anfang 1961 zugekehrt worden, weil Agartz' kompromisslos sozialistischer Kurs den Ost-Berliner Machthabern zum Hindernis wurde, als diese (kurz vor Mauerbau) ihre Westarbeit auf die Förderung der von Agartz und Genossen kritisierten Deutschen Friedens-Union, auf ein Bündnis also mit bürgerlich-pazifistischen Gruppen, neu ausrichtete.

Die von Agartz und anderen präferierte neue (links-)sozialistische Partei dagegen geriet in immer weitere Ferne. So zog sich der Kämpfer gegen die Entideologisierung der Sozialdemokraten und die Erstarrung der Kommunisten in sein Haus in Bensberg bei Köln zurück, wo er Ende 1964 vereinsamt und verbittert einer schweren Krankheit erlag.

1 Vgl. Jünke, Christoph: Viktor Agartz – Seine Rolle und Bedeutung als Gewerkschafter, Politiker und Wissenschaftler, in: Bispinck, Reinhard u. a. (Hrsg.): Wirtschaftsdemokratie und expansive Lohnpolitik. Zur Aktualität von Viktor Agartz, Hamburg 2008, S. 9–22; Jünke, Christoph: Vom linken Sozialdemokraten zum heimatlosen Linksozialisten: Viktor Agartz, in: Kinner, Klaus (Hrsg.): Die Linke – Erbe und Tradition, Bd. 2: Wurzeln des Linksozialismus, Berlin 2010, S. 201–222. 2 Vgl. Jünke, Christoph: Wirtschaftsdemokratische Neuordnungskonzepte nach dem Faschismus am Beispiel von Viktor Agartz, in: Berger, Stefan (Hrsg.): Gewerkschaftsgeschichte als Erinnerungsgeschichte. Der 2. Mai 1933 in der gewerkschaftlichen Erinnerung und Positionierung nach 1945, Essen 2015, S. 79–89. 3 Theo Pirker in: Jander, Martin: Theo Pirker über «Pirker». Ein Gespräch, Marburg 1988, S. 70. 4 Vgl. Jünke, Christoph: Das dritte Leben des Viktor Agartz, in: Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen 40, 2008, S. 39–60 (online unter www.globkult.de; zur Revolte der «1956er» vgl. Jünke, Christoph: Der vergessene Aufbruch: Die linke Neuformierung 1954/55 und ihr Scheitern 1957/58, in: Jünke, Christoph: Streifzüge durch das rote 20. Jahrhundert, Hamburg 2014, S. 103–132. 5 Zum Landesverratsprozess vgl. vor allem Treulieb, Jürgen: Der Landesverratsprozess gegen Viktor Agartz. Verlauf und Bedeutung in der innenpolitischen Situation der Bundesrepublik auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges, 2 Bde., Münster 1982; Hermann, Hans-Georg (d.i. Hermann Schäfer): Verraten und verkauft, Fulda 1958; Posser, Diether: Der Landesverratsprozess gegen Viktor Agartz, in: Posser, Diether: Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968, München 1991, S. 195–212. 6 Gleissberg, Gerhard: Verleumderischer Angriff, in: Die Andere Zeitung 15, 11.4.1957. 7 Agartz verhaftet, in: Arbeiterpolitik, Heft 7, 9.4.1957. 8 Hochverrat und Staatsgefährdung. Urteile des Bundesgerichtshofs, Bd. 2, Karlsruhe 1958, S. 186–224, hier S. 219. 9 Vorwort von Jürgen Seifert zu Kreter, Karlo: Sozialisten in der Adenauer-Zeit, Hamburg 1986, S. 13.

Sarah Langwald

ANWÄLTE DER KOMMUNISTINNEN DER «INITIATIVAUSSCHUSS FÜR DIE AMNESTIE UND DER VERTEIDIGER IN POLITISCHEN STRAFSACHEN»

«Nach den Grundsätzen unseres Rechtsdenkens darf keine Gruppe von Staatsbürgern von vornherein außerhalb der Rechtsordnung gestellt werden. Auch Kommunisten dürfen – wie jeder andere – nur dann bestraft werden, wenn ihnen eine strafbare Handlung objektiv und subjektiv im Einzelfall nachgewiesen wird.»¹ Als die Strafverteidiger Walter Ammann und Diether Posser Anfang 1956 dieses Statement in ihrer ersten Denkschrift im Namen des Initiativ Ausschusses veröffentlichten, hatten sie bereits drei Mitglieder der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (GDSF) vor dem Bundesgerichtshof (BGH) verteidigt. Die Anklage warf ihren Mandanten unter anderem Hochverrat, Staatsgefährdung, Geheimbündelei, Rädelsführerschaft und die Zugehörigkeit zu einer verfassungsfeindlichen Vereinigung vor. Der Prozess endete im Juli 1955 mit ihrer Verurteilung als Rädelsführer einer verfassungsfeindlichen Vereinigung und Vorsteher eines Geheimbundes. Sie erhielten bis zu drei Jahren Gefängnis, wobei das Gericht die nicht unerhebliche bereits abgesessene Zeit der Untersuchungshaft auf die Vollstreckung anrechnete. Unmittelbar nach der Verlesung des Urteils wurden weitere Mitglieder der GDSF verhaftet und vor Gericht gestellt.²

Hinter der Anklage leitender Mitglieder von als «Tarnorganisationen» bezeichneten Vereinigungen, denen meist mühelos eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der noch legalen KPD nachgewiesen werden konnte, vermuteten Ammann und Posser System. Bewusst wür-

den nach der Verkündung des höchstrichterlichen Urteils in «Musterprozessen»,³ in denen der BGH die strafrechtliche Charakterisierung der jeweiligen Organisation vornehme, Verfahren gegen weitere Mitglieder bei den Strafkammern der zuständigen Land- und Oberlandesgerichte eingeleitet. Die Ermittlungen konnten auf diese Weise auf weitere, vor allem linke und oppositionelle Kreise ausgedehnt werden.⁴ Ins Visier der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte konnte letztlich eine jede Person geraten, die zum Umfeld der Angeklagten gehörte oder Kontakte zu mutmaßlichen oder tatsächlichen KommunistInnen pflegte. Auch nicht kommunistische Personen konnten davon betroffen sein, vor allem wenn sie sich in Opposition zum Adenauer'schen Kurs der Wiederbewaffnung und der Westintegration befanden und somit als «Gegner der Politik der Bundesregierung»⁵ ausgemacht wurden. In den Fokus der Ermittlungen gerieten auch diejenigen, die private oder berufliche Kontakte zu BürgerInnen der DDR hatten oder sich «gegen das Wiederaufleben nazistischer Tendenzen in der Bundesrepublik»⁶ engagierten, kurz: wenn ihnen eine Übereinstimmung in ihrer Argumentation oder mit den (Teil-)Zielen der KPD oder der SED nachgewiesen werden konnte. Dabei spielten vor Gericht oft weniger die von den mutmaßlichen oder tatsächlichen KommunistInnen ausgeführten

Vor Gericht spielten oft weniger die von den mutmaßlichen oder tatsächlichen KommunistInnen ausgeführten Handlungen eine Rolle, sondern häufig die Frage nach ihrer Parteizugehörigkeit oder zumindest ihrer Nähe zum Kommunismus.

Handlungen eine Rolle, sondern häufig die Frage nach ihrer Parteizugehörigkeit oder zumindest ihrer Nähe zum Kommunismus.⁷

Bis Mitte der 1950er Jahre waren der Zentralrat zum Schutze demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten und die Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen (ADJ) die zentralen Organisationen gewesen, die sich um den rechtlichen und den materiellen Beistand der von der politischen Justiz Betroffenen kümmerten. Doch vor dem Hintergrund des Kalten Krieges gerieten die beiden kommunistisch geprägten Vereinigungen – wie auch die KPD selbst – immer stärker in die Isolation. Das lag auch daran, dass sie sowohl bei den Gerichten als auch bei den VerteidigerInnen, mit denen sie zusammenarbeiteten, mit ihrer Taktik der «politischen Beweisführung» auf Widerstand stießen. Denn ihr Ziel bestand darin, den «offensiven» Kampf gegen die politische Justiz im Gerichtssaal auf die politischen Zustände in der Bundesrepublik auszuweiten. Schließlich wurden die führenden Funktionäre des Zentralrats und der ADJ vor dem BGH angeklagt.⁸

Fortan übernahmen die Verteidigung der von der politischen Justiz betroffenen Personen Anwälte, die über das gesamte Bundesgebiet verstreut waren – darunter auch die seit dem Prozess gegen die GDSF miteinander bekannten Juristen Walter Ammann und Diether Posser. Um eine bessere Koordination zu gewährleisten und sich über fachliche Probleme auszutauschen, gründeten sie Ende 1955 den «Initiativ Ausschuss für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen» in Frankfurt am Main. Sein Ziel war es, die Juristen, die sich mit der politischen Justiz beschäftigten, zuerst einmal bei ihrer alltäglichen Arbeit zu unterstützen. Der Austausch zwischen ihnen fand auf insgesamt 15 Tagungen statt, die der Ausschuss im Zeitraum von 1957 bis 1968 organisierte. Außerhalb der persönlichen Treffen war er über den Versand von Berichten und Rundschreiben gewähr-

leistet. Auf den Tagungen besprachen die Juristen nicht nur die Probleme, mit denen sie alltäglich konfrontiert waren, hier referierten auch, neben Ammann und Posser, bekannte Verteidiger, Strafrechtler und Wissenschaftler wie Wolfgang Abendroth, Werner Maihofer, Helmut Ridder, Heinrich Hannover sowie die beiden Oberlandesgerichtspräsidenten Richard Schmid und Curt Staff. Sie analysierten die Entwicklung der politischen Justiz und übten an ihr Kritik – teils ausschließlich an ihrem Ausmaß, teils stellten sie sie komplett infrage und plädierten für ihre generelle Abschaffung.

Dass die Verteidiger in politischen Strafsachen nicht immer in allen besprochenen Tagungspunkten eine Meinung teilten, lässt sich nicht nur an den ausgedehnten Diskussionen, die im Anschluss an die Referate folgten, festmachen, sondern auch aus ihren unterschiedlichen Hintergründen herleiten. Mitnichten können sie als monolithischer Block ausgemacht werden. Erstens kamen sie aus den unterschiedlichsten politischen Lagern. Viele von ihnen waren SPD-Mitglieder, einige waren Liberale, auch SympathisantInnen der KPD waren im Initiativ Ausschuss vertreten, genauso wie Parteilose und einige wenige Konservative.⁹ Zweitens lag für einige Angehörige des Ausschusses in ihrer Religiosität ein zusätzlicher Impuls für ihr politisches Handeln. Dies war zum Beispiel bei den beiden Gründern der Fall. Ammann unterhielt als Linkskatholik Kontakte zu den Herausgebern der *Frankfurter Hefte*, Eugen Kogon und Walter Dirks. Posser arbeitete als Protestant und Mitglied der Bekennenden Kirche mit dem aus derselben Gemeinde stammenden Gustav Heinemann eng zusammen. Gemeinsam mit dem späteren Bundesjustizminister und Bundespräsidenten betrieb er eine Anwaltskanzlei in Essen.¹⁰

Die Kritik, die der Initiativ Ausschuss äußerte, der sich auch anlässlich der Hauptverhandlung gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG)¹¹ gegründet hatte, richtete

sich gegen die Entwicklung der politischen Justiz im Allgemeinen und ihrer Praxis gegenüber KommunistInnen im Speziellen. Weniger bekannte Mitglieder des Ausschusses wie der Düsseldorfer Rechtsanwalt Harald Böhmer und Erwin Giesecking aus dem Saarland waren als Prozessbevollmächtigte im KPD-Verbotsverfahren beteiligt gewesen. Bereits vor Gericht hatten sie bemängelt, dass das Verfahren gegen die KPD an sich unzulässig sei, da die Bundesregierung Artikel 21 des Grundgesetzes, in dem die Möglichkeit des Verbots einer Partei aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit definiert ist, «missbrauche [...], um die Ausschaltung einer unliebsamen Oppositionspartei zu erreichen».¹² Außerdem würde ein Verbot der KPD das Potsdamer Abkommen verletzen, in dem nach dem Zweiten Weltkrieg zwischen den Alliierten unter anderem die politische Neuordnung Deutschlands ausdrücklich unter aktiver Einbeziehung von KommunistInnen vereinbart worden war.¹³ Ferner würde auch eine mögliche Wiedervereinigung der beiden deutschen Teilstaaten durch ein Verbot behindert, da die Partei nach der Präambel des Grundgesetzes bei gesamtdeutschen Wahlen ohnehin zugelassen werden müsse. Auch die Widerstands- und Verfolgungserfahrungen vieler KPD-Mitglieder während der NS-Zeit brachten die Prozessbevollmächtigten vor Gericht zum Ausdruck und wiesen darauf hin, dass die KPD in den frühen Nachkriegsjahren bis 1948 in zahlreichen Länderparlamenten vertreten war.¹⁴ Mit dem Urteil vom 17. August 1956 erklärte das BVerfG gleichwohl die KPD für verfassungswidrig. Es ordnete ihre Auflösung an, ihr Vermögen wurde eingezogen. Die Gründung von Ersatzorganisationen wurde verboten.

Mit den von der Prozessvertretung vor Gericht vorgebrachten Einwänden stimmten ihre Kollegen vom Initiativausschuss von Anfang an überein. Diether Posser ging zum Beispiel in einem Artikel in der linksprotestantischen Zeitschrift *Stimme der Gemeinde* detailliert

auf das KPD-Verbot ein und schloss sich den Kritikpunkten an. Er kam zu dem Schluss, die Begründung zeige, «dass das BVG sich nicht strikt auf Symptome verfassungswidriger Tätigkeit beschränkte, sondern *Weltanschauung* als solche verurteilte». Die KPD habe zwar, wie in der Urteilsbegründung vorgebracht, ihr 1952 verkündetes «Programm der Nationalen Wiedervereinigung Deutschlands» verfolgt, zu außerparlamentarischen Aktionen aufgerufen und den «Sturz des Adenauer-Regimes» gefordert. Sie habe auch «schwere Fehler gemacht; die oft byzantinisch anmutende Verherrlichung sowjetischer Politiker, insbesondere Stalin, die völlige Kritiklosigkeit gegenüber Missständen in der DDR, die Verkündung scheinrevolutionärer Phrasen, die oft beleidigende und verunglimpfende Sprache gegenüber der Bundesregierung und anderes mehr». Doch gab er zu bedenken, dass der juristische «Kernpunkt der Begründung» ihrer Verfassungswidrigkeit, nämlich der Bezug der KPD auf den Marxismus-Leninismus, von Anfang an bestehe und sich bis heute nicht geändert habe. Er bezweifelte, dass der Parlamentarische Rat bei der Abfassung des Artikels 21, der die Verfassungswidrigkeit einer Partei definierte, an die KPD gedacht habe. Im Gegenteil, insbesondere die KommunistInnen seien nach dem Krieg «händeringend» darum gebeten worden, beim Wiederaufbau Deutschlands mitzuhelfen.¹⁵

In der Folge setzten sich die Angehörigen des Initiativausschusses auf ihren Tagungen zwar regelmäßig mit dem KPD-Verbot und seinen Auswirkungen auseinander, doch sahen sie in ihm weniger den Beginn einer politischen Justiz gegen mutmaßliche und tatsächliche KommunistInnen, sondern vielmehr ihren vorläufigen Höhepunkt. Unter anderem im Verfahren gegen die GDSF war bereits zum Ausdruck gekommen, dass schon vor dem Verbotsurteil die Mitwirkung in diesen Organisationen verfolgt worden war. Das KPD-Verbot wirkte eher als nachträgliche Legitimation

Spätestens mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom August 1951 war der Grundstein für eine ausschließlich gegen vermeintliche KommunistInnen gerichtete politische Justiz gelegt.

der vorherrschenden Rechtspraxis.¹⁶ Spätestens mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom August 1951 war der Grundstein für eine ausschließlich gegen vermeintliche KommunistInnen gerichtete politische Justiz gelegt. Die Bundesregierung führte mit Erlass des Gesetzes erneut den Hoch- und den Landesverrat im Strafgesetzbuch (StGB) ein, den die Alliierten sechs Jahre zuvor außer Kraft gesetzt hatten. Unter dem Begriff «Staatsgefährdung» erließ sie außerdem eine ganze Reihe neuer Strafparagrafen, die etwa die Produktion, Einfuhr und Verbreitung «staatsgefährdender Schriften» unter Strafe stellte. Durch den Paragrafen «staatsgefährdende Absicht» konnte eine in Zukunft noch auszuführende und den Bestand der Bundesrepublik gefährdende Tat im Voraus bestraft werden. «Viele [Paragrafen] waren so vage, dass alles, was Kommunisten unterstützten, sofort verfassungsfeindlich wurde.»¹⁷ Gegen die aufgrund solcher schwammigen Formulierungen ausufernde Rechtspraxis richtete sich ein Großteil der Kritik des Initiativausschusses. Auch die Vorbereitung von Prozessen durch die Verfassungsschutzämter und die Beweisführung durch «nicht preisgegebene V-Männer»¹⁸ vor den Gerichten war Anlass von Kritik. In seinen Rundbriefen analysierte Ammann im Detail die Rechtspraxis vor Gericht und die Auslegung der einzelnen Paragrafen. In der Folge setzte sich der Initiativausschuss besonders für die Abschaffung des Paragrafen über die «verfassungsfeindliche Vereinigung» – der «Schlüsselnorm des Politischen Strafrechts»¹⁹ – ein. Im März 1961 gab das BVerfG schließlich einer Beschwerde von Ammann und Posser Recht und erklärte diese Vorschrift für verfassungswidrig.²⁰

Der Initiativausschuss sah seine Aufgabe nicht darin, in «steriler Polemik» die politische Justiz anzugreifen, sondern wollte «vielmehr in klarer Erkenntnis der Mängel dazu beitragen, dass diejenigen Veränderungen eintreten, die im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Grundrechte des Staatsbürgers notwendig sind». Nach dem Verständnis seiner Mitglieder sollte auf diese Weise ein eigener Beitrag zur parlamentarischen Demokratie geleistet werden. Neben dem Sammeln von Kritiken und dem Einsatz für eine Verbesserung oder auch komplette Abschaffung der politischen Justiz – je nach politischer Ansicht des jeweiligen Mitglieds – war eines seiner weiteren Hauptanliegen eine «Amnestie für politische Überzeugungstäter».²¹ Damit nahm er kritisch Stellung zum zweiten Straffreiheitsgesetz von 1954. Mit dem ersten Straffreiheitsgesetz von 1949 waren auch politische Straftaten amnestiert worden, die «nach dem 8. Mai 1945 begangen worden sind und auf die besonderen politischen Verhältnisse der letzten Jahre zurückzuführen sind».²² Zwar bemängelten die Verteidiger, dass die Bundesregierung auf diese Weise einen Schlussstrich unter bestimmte politische Ereignisse und Geschehnisse ziehen wolle, die noch zu ahnden gewesen wären, doch sie protestierten erst, als mit dem zweiten Straffreiheitsgesetz nun genau die politischen Straftaten von einer Amnestie ausgeschlossen wurden, von denen in erster Linie ihre MandantInnen (also

Für den Initiativausschuss war eines seiner Hauptanliegen eine «Amnestie für politische Überzeugungstäter».

KommunistInnen) betroffen waren – unter anderem «Staatsgefährdung» und «Landesverrat».²³ Ihre Forderung bezog sich auf eine Vervollständigung der «halben Amnestie»²⁴ von 1954. Damit hätten sie auch toleriert, dass die Regelungen, die insbesondere NS-TäterInnen zugutekamen, weiterhin bestanden – nach Paragraph 6 des Gesetzes fielen «Taten während des Zusammenbruchs»²⁵ unter die Amnestie. Das lässt sich damit erklären, dass an der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe maßgeblich Juristen beteiligt waren, die während der NS-Zeit im Reichsjustizministerium beschäftigt sowie an Kriegs- und Sondergerichten beteiligt gewesen waren.²⁶ Die Mitglieder des Initiativausschusses schienen sich auf diesen bitteren Kompromiss einlassen zu wollen, um ihre eigenen Forderungen durchzusetzen. Allgemein lässt sich das Vorgehen des Initiativausschusses als pragmatisch bezeichnen, da er versuchte, durch bereits bestehende oder noch zu knüpfende Kontakte seine Themen in Politik und Medien einzubringen. Zu nennen ist hier unter anderem Gustav Heinemann, der sich mit Posser eine Kanzlei teilte und der ab Dezember 1966 das Amt des Bundesjustizministers bekleidete. Auch Angehörige des Ausschusses gingen später selbst in die Politik – wie Diether Posser und Werner Maihofer. Neben weiteren Mitgliedern des Ausschusses kamen sie zu Fragen der politischen Justiz in einer NDR-Sendung zu Wort.²⁷ Die Eingaben und Resolutionen des Initiativausschusses zur Einschränkung des politischen Strafrechts und seine Amnestiebestrebungen sind lange ohne Resonanz geblieben. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass er durch sein Engagement einen Teil dazu beigetragen hat, dass sich «bei den Gerichten und in der Öffentlichkeit eine zunehmende Neigung zur Einschränkung der Politischen Justiz durchsetzte».²⁸ Auch wenn dem Initiativausschuss die Reform des politischen Strafrechts 1968 noch nicht weit genug ging,

löste er sich vor dem Hintergrund der Großen Strafrechtsreform und der Zulassung einer neuen kommunistischen Partei auf, wohl auch weil es in diesem Rahmen zu der lange von ihm geforderten Amnestie für KommunistInnen kam.²⁹

1 Ammann, Walter/Posser, Diether: Denkschrift über Probleme der Justiz in politischen Strafsachen, Heidelberg 1956, S. 8. Alle zitierten Texte sind der neuen Rechtschreibung angepasst. **2** Vgl. Posser, Diether: *Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968*, München 1991, S. 109–128. **3** Ammann/Posser: Denkschrift, S. 9. **4** Vgl. Posser: *Anwalt*, S. 127. **5** Ammann, Walter: Überblick über die politische Justiz in Theorie und Praxis und unser Amnestieanliegen. Referat auf der 7. Tagung des Initiativausschusses (11./12.11.1961), in: Initiativausschuss für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen, IfZ München, ED 712/2. **6** Brünneck, Alexander von: *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968*, Frankfurt a.M. 1978, S. 112. **7** Vgl. Perels, Joachim: *Recht und Autoritarismus. Beiträge zu realer Demokratie* (Schriftenreihe des Fritz-Bauer-Instituts; Bd. 24), Baden-Baden 2009, S. 348. **8** Vgl. Brünneck, *Politische Justiz*, S. 314 ff., vgl. Anklageschrift des Generalbundesanwalts im Verfahren gegen führende Funktionäre des Zentralrats und der ADJ, SAPMO-BArch NY 4238/97, Nachlass Friedrich Karl Kaul. **9** Vgl. Brünneck: *Politische Justiz*, S. 314 f. **10** Vgl. Perels: *Autoritarismus*, S. 346 f. **11** Die Hauptverhandlung gegen die KPD begann im November 1954 und endete mit dem Verbot der Partei am 17. August 1956; vgl. Brünneck: *Politische Justiz*, S. 117 ff.; vgl. auch Roszkopf, Annette: *Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981)* (Berliner Juristische Universitätschriften. Grundlagen des Rechts; Bd. 19), Berlin 2002, S. 75 ff. **12** Ebd., S. 78. **13** Vgl. Brünneck: *Politische Justiz*, S. 120; Roszkopf: *Kaul*, S. 78. **14** Vgl. Roszkopf: *Kaul*, S. 78 f. **15** Posser, Diether: *Politik und Justiz. Ein Wort zum Verbot der KPD und zur politischen Justiz*, in: *Stimme der Gemeinde* 17, 1956, S. 525–532, hier S. 527; Hervorhebung im Original. **16** Vgl. Brünneck: *Politische Justiz*, S. 126 f. **17** Rigoll, Dominik: *Staatschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr*, Göttingen 2013, S. 106. **18** Ammann, Walter: *Viele kleine Märtyrer. Rundschreiben des Initiativausschusses, ohne Ortsangabe 1961*, in: Initiativausschuss für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen, IfZ München, ED 712/1. **19** Perels: *Autoritarismus*, S. 347. **20** Vgl. Posser: *Anwalt*, S. 220 f.; vgl. auch Perels: *Autoritarismus*, S. 347 f. **21** Ammann: *Märtyrer*, S. 2. **22** Rebensburg, Hermann: *Inhalt und Grundlagen der Amnestie-Gesetzgebung von 1919–1953 sowie Bedeutung und Auswirkungen des derzeitigen Initiativ-Gesetzentwurfes der Bundestagsfraktion der FDP*, 2. Tagung des Initiativausschusses, in: Initiativausschuss für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen, IfZ München, ED 712/2. **23** Vgl. ebd. **24** Ammann: *Märtyrer*, S. 3. **25** Vgl. Foschepoth, Josef: *Rolle und Bedeutung der KPD im deutsch-deutschen Systemkonflikt*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 56, 2008, S. 889–909, hier S. 903. **26** Vgl. Frei, Norbert: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 2012, S. 100–131. **27** Vgl. Panorama: *Diskussion über die politische Strafjustiz in der BRD. Interviews mit führenden Juristen zur politischen Strafjustiz in der BRD*, Beitrag vom 4. 1. 1965, unter: <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/1965/panorama2185.html>. **28** Brünneck: *Politische Justiz*, S. 315. **29** Vgl. Rigoll: *Staatschutz*, S. 204, dort auch Näheres dazu, dass im selben Jahr eine «Amnestie über die Hintertür» erlassen wurde, die zahlreiche ehemalige Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) begünstigte, die unter anderem wegen Beihilfe zum Mord vor Gericht standen.

Dominik Rigoll

VON WEGEN «ANTITOTALITÄRER KONSENS» WARUM DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT LANGE KEIN KPD-VERBOT WOLLTE

Die Entstehung der «streitbaren Demokratie» bundesdeutscher Prägung wird oft als das Produkt einer zeitversetzten Zusammenarbeit zwischen dem Parlamentarischen Rat, der 1948/49 das Grundgesetz erarbeitet hat, und dem Bundesverfassungsgericht beschrieben, das mit einiger Verzögerung erst im Jahr 1951 das Licht der Welt erblickte. Folgt man dieser Erzählung, hat der Parlamentarische Rat in der grundgesetzlichen Verankerung des Parteienverbots (Art. 21), der Grundrechtsverwirkung bei ihrem «Missbrauch» (Art. 18) sowie durch das Verbot, die «Grundlagen der staatlichen Ordnung» zu ändern (Art. 79), ein Zeichen gesetzt, damit die zweite Republik nicht den Weg der ersten gehen würde. Die Karlsruher Richter hätten dann den Begriff der «streitbaren» oder auch «wehrhaften Demokratie» eingeführt und ihm seine bis heute gültige Prägung gegeben. Die «Hüter der Verfassung» hätten die Botschaft der «Mütter und Väter des Grundgesetzes» verstanden und durch das Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP), die sich als Nachfolgerin der NSDAP gerierte, und der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), die ihre politischen Ideale in der DDR verwirklicht sah, in den Jahren 1952 und 1956 wegweisend umgesetzt. Beide Parteienverbote seien demnach als Ausdruck eines «antitotalitären Konsenses» zu sehen, wonach die «freiheitlich-demokratische Grundordnung» gegen linke und rechte «Verfassungsfeinde» gleichermaßen zu schützen sei.¹

Dass die Verfassungsrichter das KPD-Verbot jahrelang verschleppten, weil sie an seinem politischen Sinn und seiner rechtlichen Machbarkeit zweifelten, ist dagegen kaum bekannt. Nachdem sich das Bundesverfassungsgericht schon beim SRP-Verbot der von der Politik gewünschten Beschleunigung des Verfahrens widersetzt hatte, lag der Verbotsantrag im Fall der KPD dem Gericht nicht weniger als drei Jahre vor, ehe die Beweisaufnahme im November 1954 begann – unter dem stetig wachsenden Druck der Bundesregierung. Die Richter befürchteten, ein Verbot der KPD würde einer deutschen Wiedervereinigung den Riegel verschieben. Wie sollte die Bundesrepublik jemals wieder mit dem kommunistischen Teil Deutschlands wiedervereinigt werden, wenn schon die Kommunistische Partei verboten war? Deshalb baten sie die Bundesregierung, den Verbotsantrag zu überdenken: Die strafrechtliche Repression, der wachsende Wohlstand, die Öffnung der Gewerkschaften für ehemalige Kommunisten und die Selbstisolierung der Partei hätten das politische Gewicht der KPD auch so schon auf ein Minimum reduziert. Die Zahl der Mitglieder ging zwischen 1949 und 1956 von 216.000 auf maximal 85.000 zurück.²

Außerdem hatte sich die Partei nach Stalins Tod im März 1953 von ihrem aggressiven «Programm der nationalen Wiedervereinigung» verabschiedet. Sie sprach sich offen für die Anerkennung der Spielregeln des parlamentarischen Systems aus

und wollte sogar auf den Programmpunkt «Diktatur des Proletariats» verzichten, den die französische KP erst in den 1970er Jahren aufgab.

Die Verfassungsrichter verschleppten jahrelang das KPD-Verbot, weil sie an seinem politischen Sinn und seiner rechtlichen Machbarkeit zweifelten.

Diether Posser, der als junger Anwalt Kommunisten vor Gericht vertrat und später Justizminister von Nordrhein-Westfalen war, ist davon überzeugt, dass das Verfassungsgericht «in der Tätigkeit der KPD» keine «aktuelle Gefahr» gesehen habe: «Andernfalls würde das Urteil nicht nur wesentlich früher gesprochen, sondern auch – wie im Falle der SRP – eine einstweilige Anordnung ergangen sein. Sie ist zulässig, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinsamen Wohl dringend geboten ist.»³ Noch bei der Verlesung der Urteilsgründe betonten die Richter, dass sie für den Verbotsantrag keine Verantwortung trügen. Die Verantwortung für den Antrag liege «bei der Bundesregierung allein».

Dass sich das Bundesverfassungsgericht so lange zierte, ist jedoch nicht nur auf seine Sorge um die Wiedervereinigung und auf die Tatsache zurückzuführen, dass die einst so mächtige KPD mittlerweile zur Splitterpartei geschrumpft war. Das Gericht zögerte auch deshalb, weil seinem Ersten Senat eine «streitbare Demokratie» vorstrebte, die sich wesentlich von den Vorstellungen unterschied, die etwa der Bundesgerichtshof, das Bundesinnenministerium, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die übergroße Mehrheit der Staatsrechtler über jenes Politikfeld hegten, das man seinerzeit zumeist Staatsschutz nannte.⁴ Von einem «antitotalitären Konsens» konnte 1956 also keine Rede sein. Dass der Erste Senat diesen «antitotalitären Dissens» auf diese Weise artikulierte, hat insbesondere damit zu tun, dass sich der Erfahrungshorizont der Bundesverfassungsrichter in der

frühen Bundesrepublik fundamental von dem fast aller anderen Staatsrechtler unterschied: Waren im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts ausgewiesene Nazigeegner und andere Unbelastete in der Mehrheit, so waren in fast allen anderen Institutionen der «streitbaren Demokratie» jene Juristen in der Überzahl, die bereits im «Dritten Reich» tätig gewesen waren. Letztere waren es auch, die in den 1950er Jahren die «herrschende Meinung» im Verfassungsrecht prägten.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts - in der Adenauer-Ära ein Außenseiter

Der Politikwissenschaftler und engagierte Linkssozialist Wolfgang Abendroth hat bereits in den 1970er Jahren darauf hingewiesen, dass sich die Gründungsgeneration der Karlsruher Verfassungsrichter – ganz im Gegensatz zum Gros ihrer Kollegen an anderen Gerichten – überwiegend⁵ aus Juristen⁶ zusammensetzte, die nach 1933 entweder hatten emigrieren müssen oder aus anderen Gründen keine juristische Karriere gemacht hatten.⁷ Vor einigen Jahren hat die Zeitgeschichte damit begonnen, die Folgen dieses Phänomens zu untersuchen.⁸ War von den Verfassungsrichtern fast jeder zweite aus dem Justizdienst des «Dritten Reiches» entlassen worden, traf dies beim Bundesgerichtshof (BGH), der ebenfalls in Karlsruhe beheimatet ist, nur auf jeden zwanzigsten zu. Anfang der 1960er Jahre gab es am BGH keinen einzigen ehemaligen Rechtsanwalt, sondern ausschließlich lang gediente Richter und ehemalige hohe Verwaltungsbeamte, einige davon

Die Gründungsgeneration der Karlsruher Verfassungsrichter setzte sich - ganz im Gegensatz zum Gros ihrer Kollegen an anderen Gerichten - überwiegend aus Juristen zusammen, die nach 1933 entweder hatten emigrieren müssen oder aus anderen Gründen keine juristische Karriere gemacht hatten.

mit eindeutiger NS-Belastung. Fritz Bauer nannte den BGH deshalb «Traditionskompagnie des Reichsgerichts».⁹ Dass ausgerechnet Abendroth und Bauer frühzeitig auf die Existenz solcher personalpolitischen Konstellationen hinwiesen, erklärt sich nicht nur durch ihre Verfolgungserfahrung im Nationalsozialismus. Gemeinsam war den beiden auch, dass sie ihre *eigene* Stellung – als Professor in Marburg und als Generalstaatsanwalt in Frankfurt – der fördernden Personalpolitik und der schützenden Hand des hessischen Ministerpräsidenten Georg August Zinn verdankten.¹⁰ Juristisch sind die personellen Unterschiede zwischen Bundesverfassungsgericht und anderen Gerichten wohl auf die Besonderheiten der jeweiligen Wahlverfahren zurückzuführen. Während Verfassungsrichter je zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat gewählt werden, sah das für alle anderen Gerichte verbindliche Richterwahlgesetz vom 25. September 1950 Wahlausschüsse vor, in denen die Delegierten der Innenministerien die parlamentarischen Delegierten überstimmen konnten.¹¹ Die SPD-Bundestagsfraktion hatte im Dezember 1949 erfolglos versucht, *alle* Richterwahlausschüsse zur Hälfte vom Bundestag wählen zu lassen.¹² Die Hoffnung, die sich damit verband, war, dass die Bundestagsabgeordneten eher als anonyme Wahlausschüsse darauf achten würden, dass mehr unbelastetes Personal für das Richteramt nominiert würde. Tatsächlich spricht einiges dafür, dass von dem transparenten Verfahren nicht selten jener Personenkreis profitierte, den man in der frühen Bundesrepublik als «45er» bezeichnete: Männer und Frauen, die weder von den alliierten noch von den deutschen Entnazifizierungsmaßnahmen betroffen gewesen waren, weil es sich um Nazigegner, Verfolgte oder Remigranten handelte. In der frühen Nachkriegszeit nahmen diese 45er oft verantwortliche Positionen ein, aus denen sie jedoch im Kalten Krieg von zurückkehrenden NS-Funktionselementen häufig wieder verdrängt wurden.¹³

Zeithistorisch untersucht wurde der Antagonismus zwischen dem Bundesverfassungsgericht, in dem die 45er in der Mehrheit waren, und anderen Institutionen, wo in der Regel ehemalige NS-Funktionselemente den Ton angaben, in Bezug auf die Entscheidungen der Karlsruher Richter zur Wiedereinstellung in den Staatsdienst der sogenannten 131er vom Dezember 1953. Als 131er wurden in der frühen Bundesrepublik jene rund 55.000 Zivilbeamten und 150.000 Berufssoldaten bezeichnet, die 1945 von den Alliierten entlassen, interniert und bis auf Weiteres mit einem Berufsverbot für ihre bisherige Tätigkeit belegt wurden, weil sie aufgrund von Organisationsmitgliedschaften oder ihrer beruflichen Stellung im «Dritten Reich» als politisch ungeeignet für den Wiederaufbau galten. Artikel 131 des Grundgesetzes schrieb dem Gesetzgeber vor, sich dem Schicksal dieses Personenkreises anzunehmen. Tatsächlich wurde den rund 200.000 Personen, von denen viele 1945 vor dem Nichts gestanden hatten, im Frühjahr 1951 in dem sogenannten 131er-Gesetz ein Rechtsanspruch auf Wiederverwendung gewährt, und zwar ihrer Stellung vor dem 8. Mai 1945 entsprechend und weitgehend unabhängig vom Grad ihrer Belastung. Dank des Gesetzes, mit dessen Hilfe nicht nur Wiedereinstellungen eingeklagt werden konnten, sondern auch Beförderungen, erreichten die 131er bald wieder jene Spitzenstellungen, die sie in der unmittelbaren Nachkriegszeit eingebüßt hatten – zunächst im zivilen Staatsapparat, später dann auch beim Bundesgrenzschutz und bei der Bundeswehr.¹⁴ Das Bundesverfassungsgericht nun wendete sich in seinen 131er-Entscheidungen klar gegen die von der «herrschenden Meinung» vertretene These, wonach die Unterbringung der 131er im Staatsdienst der Bundesrepublik für den Gesetzgeber nicht nur politisch angezeigt, sondern auch verfassungsrechtlich verpflichtend gewesen sei. Die große Mehrheit der Staatsrechtler sah die Beschwerden von Hunderten von Beamten und Versorgungs-

empfängern, die sich durch die Form ihrer Unterbringung/Versorgung nicht ausreichend gewürdigt sahen – in Bezug auf das, was sie sich vor ihrer Flucht/Entlassung erarbeitet hatten –, hingegen als gerechtfertigt an: aufgrund «wohlerworbener Rechte» der Beamtenschaft und wegen der «Fürsorge- und Treuepflicht» des Staates seinen Bediensteten gegenüber. Für diese Sicht der Dinge grundlegend war die Vorstellung, dass die Beamtenverhältnisse im Jahr 1945 nicht erloschen seien, die Bundesrepublik in *beamtenrechtlicher* Hinsicht also nahtlos an das «Dritte Reich» anschließe. Die sogenannte Kontinuitätsthese besagt, nicht die Justiz oder der öffentliche Dienst des «Dritten Reichs», sondern «ganz allein der Gesetzgeber» habe nach 1933 «die Fahne des Rechts verlassen». Die sogenannte Identitätstheorie, die wesentlich auf Rolf Stödter, einen der führenden NS-Verfassungsrechtler, zurückging, lautet: Ein Staat bestehe so lange, wie die ihm «zugrunde liegende Volksgemeinschaft sich behauptet». Schließlich habe 1945 die Wehrmacht kapituliert, nicht das Reich. Von «Untergang», wie noch in den Wochen und Monaten nach der Kapitulation, war keine Rede mehr. Folglich seien auch die Entfernungen aus dem Amt durch die Alliierten nur «vorläufige Sicherungsmaßnahmen» gewesen, die, wie nunmehr «allgemein anerkannt» sei, «nur Suspension und nicht endgültige Aufhebung des Beamtenverhältnisses» bewirkten.¹⁵

«Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen» lautete dagegen einer der Leitsätze im Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953: Die Alliierten hätten richtig erkannt, dass der Staat zerstört werden musste.

«Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen» lautete dagegen einer der Leitsätze im Urteil des Ersten Senats des Bun-

desverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953: Die Alliierten hätten richtig erkannt, dass der Staat zerstört werden musste, um ihn «aus der Verbindung mit der nationalsozialistischen Bewegung zu lösen und ihn von unten nach oben im demokratischen Sinne neu aufzubauen». Deshalb sei «an einen endgültigen Ausschluss aus dem Dienstverhältnis gedacht» worden, an ein Berufsverbot auf Lebenszeit sozusagen. Gerade die «hinsichtlich ihrer politischen Zuverlässigkeit als »zweifelhaft« geltenden Personen sollten 1945 nach Möglichkeit durch andere, politisch zuverlässigere Personen ersetzt werden», und zwar nicht im Sinne eines «nur vorübergehenden Ersatz[es] für die Dauer der politischen Überprüfung», sondern dauerhaft zur «Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus». Dies sei «ein grundlegendes Anliegen des deutschen Volkes» gewesen, nicht nur der Alliierten. Und wenn es der «Wille der Besatzungsbehörden und damit die Pflicht aller deutschen Verwaltungen» war, «möglichst weitgehend Nationalsozialisten aus ihren Diensten zu entfernen und die auf diese Weise frei gewordenen Arbeitsplätze mit demokratisch zuverlässigen Personen zu besetzen», dann müsse daraus ihr «Wille entnommen werden, den Entfernten jeden Anspruch auf Amt und Bezüge zu nehmen».¹⁶ Die Bundesrepublik habe die belasteten Staatsdiener lediglich als Zeichen guten

Willens wieder eingesetzt, aus politischen und sozialen Gründen.

Wohl auch weil der Senat seine Thesen mit einer historischen Detailliertheit untermauerte, wie sie so vor Gericht «seit den Nürnberger Nachfolgeprozessen [...] nicht mehr zu hören

war»,¹⁷ stießen sie auf wenig Gegenliebe. Unter insgesamt 58 staatsrechtlichen Stellungnahmen fanden sich nicht mehr als drei zu-

stimmende.¹⁸ Unterstützung kam vor allem aus dem Ausland, aus Exilanten wie Hans Kelsen, der 1933 von der Universität Köln vertrieben worden war. Ihnen wurde allerdings das Mitspracherecht abgesprochen: «Die deutsche Staatsrechtslehre», versicherte ein Redner auf dem Juristentag, habe im «Dritten Reich» «den Fortbestand des deutschen Staates mit einer Art moralischen Einstimmigkeit verteidigt». Staatsrechtslehrer, die sich «nicht in Deutschland befanden», könnten «in der Frage der moralischen Einstimmigkeit der deutschen Staatsrechtslehre nicht mitgezählt werden».¹⁹ Und das, obwohl die Unterbringung der 131er zu diesem Zeitpunkt faktisch abgeschlossen war und niemand beabsichtigte, sie rückgängig zu machen. Im Gegenteil, der Anwendungsbereich des 131er-Gesetzes wurde in den Folgejahren erweitert.²⁰

Im sogenannten Gestapo-Urteil vom 19. Februar 1957 stellte der Erste Senat nochmals den Zusammenhang heraus, der seiner Meinung nach zwischen seiner Zurückhaltung den 131ern gegenüber und *aktuellen* Zugangsbeschränkungen für «Verfassungsfeinde» im öffentlichen Dienst bestand: Einem Gestapo-Beamten a.D., der mit seiner Unterbringung als Postangestellter unzufrieden war und zurück ins Beamtenverhältnis wollte, entgegnete er: Sein alter Arbeitgeber, die Gestapo, habe sich «wesentlich von den sonstigen deutschen Polizeieinrichtungen und von den in anderen Staaten bestehenden Staatssicherheitsbehörden unterschieden», da hier Staat und Nationalsozialismus nahtlos ineinander übergegangen seien. Gerade weil auch heute die Möglichkeit einer solchen «politischen Infiltrierung» bestehe, bemühe sich der «freiheitlich-demokratische Staat», etwaige «Verfassungsfeinde nicht nur von der funktionell politischen», sondern von *allen* Beamtenposten fernzuhalten, auch wenn es sich um vergleichsweise untergeordnete Positionen bei der Post handele.²¹

Dass es nach den Entscheidungen des Ersten Senats zu «regelrechten Entrüstungstürmen» im Kreis der Staatsrechtslehrer kam, verwundert wenig, ging es dabei doch für viele von ihnen «um ein Stück persönlicher Vergangenheitsbewältigung».²² Dies traf freilich auch auf die Verfassungsrichter selbst zu. Allerdings unterschieden sich die verfassungsrechtlichen Lehren, die sie aus der Vergangenheit – auch ihrer eigenen – zu ziehen bereit waren, von denen ihres professionellen Umfelds fundamental. Wie viele Zeitgenossen diesen Dissens wahrgenommen haben, ist schwer zu sagen. Verbalisiert wurde er in der Regel nicht. Dass beide Senate des Bundesverfassungsgerichts häufig in Opposition zu Bundesregierung und «herrschender Meinung» standen, wurde in der öffentlichen Diskussion damit erklärt, dass es sich hierbei eben um einen «roten Senat» handle. Dies traf angesichts des vergleichsweise hohen Anteils von SPD-Kandidaten bis 1963 durchaus zu. Gleichzeitig verschleierte diese Farbenlehre die vergangenheitspolitische Dimension des Ganzen: Wer die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und ihre (Nicht-)Rezeption verstehen will, muss nicht nur nach der politischen Verortung der beteiligten Juristinnen und Juristen fragen, sondern auch nach dem mentalen Gepäck, das sie aus der Zeit vor 1951 mitbrachten. Dies gilt für den Streit um die 131er nicht weniger als für Fragen der «inneren Sicherheit».

Wider die «herrschende Meinung»: Die «streitbare Demokratie» des Ersten Senats

Am 23. Oktober 1952 stellte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts fest, dass die Sozialistische Reichspartei (SRP), die bei der Landtagswahl in Niedersachsen im Mai 1951 vier Direktmandate und 11 Prozent der Stimmen errungen hatte, gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes darauf abziele, «die freiheitli-

che demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu beseitigen». Zugleich definierte der Senat, was unter dieser Grundordnung künftig verstanden werden sollte: Ihre Grundprinzipien seien die «Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition».²³ Eine ähnliche Auflistung von «Verfassungsgrundsätzen» hatte es bereits im «Staatsgefährdungs»-Abschnitt des sogenannten Blitzgesetzes gegeben, das im Sommer 1951 die politische Strafverfolgung der KPD und ihres (tatsächlichen oder vermeintlichen) Umfelds eingeleitet hatte.²⁴ Von der «Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten» jedoch, «vor allem von dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung», die das Bundesverfassungsgericht im SRP-Urteil ganz oben auf die Liste setzte, war im «Blitzgesetz» nirgends die Rede gewesen. Der Rechtshistoriker Thomas Henne nimmt an, die Verfassungsrichter hätten die StGB-Formulierung übernommen und ergänzt, um die Definitionsmacht darüber, was ihnen an der Grundordnung schützenswert erschien, wieder an sich zu nehmen, nachdem sich die Bundesregierung und die politische Strafjustiz diese Definitionsmacht 1951 durch das «Blitzgesetz» selbst angeeignet hatten.²⁵ Indem die Richter die «Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten» an die Spitze der schützenswerten Rechtsgüter stellten, gaben sie den Menschenrechten sogar einen gewissen Vorrang.

Die Botschaft des KPD-Urteils vom 17. August 1956 ging in dieselbe Richtung. Das Gericht wog ab: Einerseits sei das «Einschreiten gegen eine Partei [...] seinem Wesen nach Präventivmaßnahme, Vorsorge für die Zukunft». Es solle «Gefahren rechtzeitig abwehren, mit deren Eintreten nach der bisher in Reden und Handlungen sichtbar gewordenen allgemeinen Haltung der Partei gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechnet werden muss». Andererseits müsse der Staat aber auch behutsam vorgehen, schließlich gehe es nicht nur um die Bekämpfung einer Partei, sondern auch um die Wegnahme einer echten Wahlalternative und um eine Einschränkung der politischen Willensbildung der Bürger und Bürgerinnen. Aus diesem Grund empfahl das Gericht, dass der Staat gegen «Parteien mit einer ihm feindlichen Zielrichtung nicht von sich aus vorgeht; er verhält sich vielmehr defensiv, er wehrt lediglich Angriffe auf seine Grundordnung ab».²⁶ Außerdem betonten die Richter, dass das Verbot keine Bedeutung mehr besitzen sollte, sobald gesamtdeutsche Wahlen eingeleitet würden.²⁷ Gleichzeitig legte das Gericht jedoch auch fest, dass Nachfolge- und Ersatzorganisationen zu verbieten seien. Die Definitionsmacht darüber, welche Organisationen als solche anzusehen seien, überließ es der Rechtsprechung.

Die Richter betonten, dass das Verbot keine Bedeutung mehr besitzen sollte, sobald gesamtdeutsche Wahlen eingeleitet würden. Gleichzeitig legte das Gericht jedoch auch fest, dass Nachfolge- und Ersatzorganisationen zu verbieten seien.

Und weil die Richter alles andere als davon überzeugt waren, dass das KPD-Verbot wirklich die *Abwehr* eines *Angriffs* darstellte, taten sie, was der französische Jurist Gérard Lyon-Caen als «tiefe Erniedrigung der Justiz»²⁸

empfang: Sie betrieben seitenlang Textexegese und klopften die Klassiker des Marxismus-Leninismus sowie KPD/SED-Parteitagsgespräche auf aggressive Stellen ab. Und zwar mit Erfolg: Dass SED und KPD zum «Widerstand» aufriefen, sah das Gericht als erwiesen an. Da sich die Bundesregierung jedoch außerstande sah, dem Gericht Beweise dafür vorzulegen, dass die KPD den gewaltsamen Umsturz betrieb, ersannen die Richter das Konzept der «aktiv kämpferische[n], aggressive[n] Haltung»: Erst diese Haltung mache eine Partei, die marxistisch-leninistische Positionen vertritt, verfassungswidrig. Dass sich die KPD mittlerweile zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekannte, ließ das Bundesverfassungsgericht nicht gelten. Das Bekenntnis sei Bestandteil des Kampfes gegen die Grundordnung: «Diese Ordnung hat für die KPD lediglich den Wert eines Instruments, um sie letzten Endes selbst zu beseitigen.»²⁹

Die KPD blieb auch in den Augen der Verfassungsrichter eine revolutionäre Partei, von der angenommen werden musste, dass es nach einer Machtübernahme mit dem Bekenntnis zum Pluralismus vorbei sein würde. Gleichzeitig hatten sie aber registriert, dass die KPD seit 1955 in ihren öffentlichen Verlautbarungen nicht mehr von vornherein auf Revolution setzte, sondern auf einen Erfolg in freien Wahlen, mithin auf die faktische Partizipation an der parlamentarischen Demokratie. Da das Gericht jedoch davon ausging, dass es sich bei diesem Wahlerfolg zum damaligen Zeitpunkt um einen wenig realistischen Wunschtraum handelte, der einen Verbandsantrag nur schwer rechtfertigen konnte, ergänzte es seine Argumentation um eine weitere Komponente: Es griff das Konzept der «wehrhaften Demokratie» auf, definierte diese aber ganz anders als der einstige NS-Jurist Ulrich Scheuner. Der hatte den ursprünglich von Karl Mannheim und Karl Loewenstein geprägten Begriff 1950 als einer der ersten westdeutschen Staatsrechtler aufgegriffen und vor allem als Auf-

forderung an die Exekutive interpretiert, mit aller Härte und ohne allzu viel rechtliche Skrupel gegen «Verfassungsfeinde» vorzugehen.³⁰ Anders als Scheuner sprachen die Karlsruher Richter nun von «streitbarer Demokratie» und ersetzten dessen Blankoscheck für die Exekutive durch eine Aufforderung zum *Abwägen*. Und dieses Abwägen durch die Regierungen im Bund und in den Ländern sollte vor einem Verbandsantrag erfolgen, nicht erst im Zuge des Verfahrens. Dies war «streitbare Demokratie» im Sinne des Ersten Senats in der Besetzung von 1956.

Für die Verfassungsrichter war das Grundgesetz eine «wertgebundene Ordnung», die zwar «Toleranz fordert», deshalb jedoch nicht «aus bloßer Unparteilichkeit auf die Aufstellung und den Schutz eines eigenen Wertsystems» verzichte. Vielmehr nehme das Grundgesetz «aus dem Pluralismus von Zielen und Wertungen, die in den politischen Parteien Gestalt gewonnen haben, gewisse Grundprinzipien der Staatsgestaltung heraus, die, wenn sie einmal auf demokratische Weise gebilligt sind, als absolute Werte anerkannt und deshalb entschlossen gegen alle Angriffe verteidigt werden sollen; soweit zum Zwecke dieser Verteidigung Einschränkungen der politischen Betätigungsfreiheit der Gegner erforderlich sind, werden sie *in Kauf genommen*». Das Grundgesetz müsse als «*Versuch einer Synthese*» gesehen werden «zwischen dem Prinzip der Toleranz gegenüber allen politischen Auffassungen» auf der einen und «dem Bekenntnis zu gewissen unantastbaren Grundwerten der Staatsordnung» auf der anderen Seite. So stehe Artikel 21 auch nicht, wie von der Verteidigung behauptet, «mit einem Grundprinzip der Verfassung in Widerspruch». Er sei vielmehr «Ausdruck des bewussten verfassungspolitischen Willens zur Lösung eines *Grenzproblems* der freiheitlichen demokratischen Staatsordnung, Niederschlag der Erfahrungen eines Verfassungsgebers, der in einer bestimmten historischen

Situation das Prinzip der Neutralität des Staates gegenüber den politischen Parteien nicht mehr rein verwirklichen zu dürfen glaubte, Bekenntnis zu einer – in *diesem* Sinne – «streitbaren Demokratie».³¹

Die Argumentation des Gerichts ist nicht nur von der Exekutive (von der gleich noch die Rede sein wird), sondern auch von linken Kritikerinnen und Kritikern als grünes Licht für die unnachsichtige Repressionspraxis durch die Ämter für Verfassungsschutz und die politische Justiz gedeutet worden.³² Aber bot diese Argumentation tatsächlich diesen Spielraum? Wenn die «streitbare Demokratie» dem Bundesverfassungsgericht als «Ausdruck des bewussten verfassungspolitischen Willens zur Lösung eines *Grenzproblems* der freiheitlichen demokratischen Staatsordnung» erschien, bei der «Einschränkungen der politischen Betätigungsfreiheit der Gegner *in Kauf genommen*» werden müssten, wenn sie «erforderlich sind», lautet der Verfassungsauftrag dann wirklich: «Schlagt eure Feinde, wo ihr sie trefft!»? Lautet er nicht vielmehr «Löst das Grenzproblem, das sich aus der Bekämpfung dieser Feinde für euch als Demokraten ergibt!»? Erscheint das KPD-Urteil aus diesem Blickwinkel nicht vielmehr als Konkretisierung des SRP-Urteils, in dem der Erste Senat die Menschenrechte und andere Verfassungsgrundsätze nur nebeneinander aufgelistet hatte, ohne den Abwägungsauftrag zu präzisieren?³³

Auch andere Entscheidungen des Gerichts legen diese Lesart nahe – allen voran das sogenannte Lüth-Urteil vom 15. Januar 1958: Hatten die Richter im KPD-Urteil die Rechte der Parteien gestärkt (jedenfalls im Vergleich zu dem, was die Exekutive gefordert hatte), nahmen sie sich nun der Individualrechte an.³⁴ Allgemeine Gesetze wie das Bürgerliche Gesetzbuch, so das Gericht in einer in der Folge viel zitierten Wendung, müssten stets «im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien

Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden»³⁵ – die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte. In beiden Fällen setzten die Bundesverfassungsrichter Akzente, die sich auch durch ihre vergangenheitspolitische Sonderstellung in der frühen Bundesrepublik erklären lassen.

Ausblick: Von der Nichtrezeption zur Neudefinition

Welche Folgen hatten die Karlsruher Richterprüche der 1950er Jahre für die «streitbare Demokratie»? Man könnte erwarten, dass das KPD-Urteil breit diskutiert wurde, doch nichts dergleichen geschah, obwohl die Öffentlichkeit den Prozess mit großem Interesse verfolgt hatte.³⁶ Auch den Begriff «streitbare Demokratie» griff die «herrschende Meinung» nicht auf. Der einzige Verfassungsrechtler, der sich die Mühe machte, etwas zum KPD-Urteil und dem darin enthaltenen Begriff «streitbare Demokratie» zu publizieren, war mit Helmut Ridder ein linksliberaler Kritiker des Urteils, der sein Jurastudium erst nach dem Krieg absolviert hatte.³⁷ Selbst die Presse griff das Thema kaum auf. Im Volltextarchiv des *Spiegel*/ etwa kommt bis einschließlich 1970 der Begriff «wehrhafte Demokratie» zwei Mal, der Begriff «streitbare Demokratie» kein einziges Mal vor. Von Gustav Heinemann nach dem Verbot erhobene Forderungen nach einer Amnestie oder wenigstens einer Begrenzung der Strafverfolgung auf Fälle, wo der Staat konkret gefährdet werde – in den USA spricht man auch von *clear and present danger* –, wurden sowohl vom Bundesgerichtshof als auch vom damaligen Bundesinnenminister Ger-

Man könnte erwarten, dass das KPD-Urteil breit diskutiert wurde, doch nichts dergleichen geschah, obwohl die Öffentlichkeit den Prozess mit großem Interesse verfolgt hatte.

hard Schröder (CDU), der seit 1953 das erste ehemalige NSDAP-Mitglied in diesem Amt war, abschlägig beschieden.³⁸ Vier Tage nach dem Urteil, am 21. August 1956, trat ein von der konservativen Regierungsmehrheit eingebrachtes Gesetz in Kraft, das alle Verfahren gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes vom Ersten Senat auf den Zweiten übertrug, von dem man wohl annahm, er würde sich in Zukunft weniger widerspenstig zeigen.³⁹

Dieser Zweite Senat war es auch, der in den Jahren 1969/70 von der Öffentlichkeit fast unbemerkt eine Neujustierung des Konzepts der «streitbaren Demokratie» vornahm und dem Konzept eine ungleich offensivere Stoßrichtung gab.⁴⁰ Die mehrheitlich unbelasteten Richter, die die Begriffe «freiheitlich-demokratische Grundordnung» und «streitbare Demokratie» im SRP- und im KPD-Urteil stark im Sinne des Grundrechtsschutzes definiert hatten, waren inzwischen abgetreten und durch Angehörige der HJ-Generation ersetzt worden. Einer der Anlässe dieser unbemerkten Tendenzwende im Verständnis von «streitbarer Demokratie» war eine von der hessischen SPD-Landesregierung – immer noch unter Georg August Zinn, dem Förderer von Bauer und Abendroth – angestrengte abstrakte Normenkontrolle zu einem im Rahmen der Notstandsverfassung im Sommer 1968 verabschiedeten Abhörsgesetz. Im Dezember 1970 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die umfangreichen Überwachungsbefugnisse, die dieses Abhörsgesetz dem Verfassungsschutz einräumte, auch für die Normallage galten, also nicht nur in Notstandszeiten, sondern für die präventive Überwachung von potenziellen «Verfassungsfeinden». Nun war nicht mehr wie noch im KPD-Urteil von Abwägen die Rede, sondern von der Unmöglichkeit, in einer «streitbaren Demokratie» den «Missbrauch von Grundrechten» durch Verfassungsfeinde auch nur zu dulden. Damit gab das Gericht der «streitbaren Demokratie» jenen offensiven, auf die Rechtsstaatlichkeit des staatlichen

Handelns vertrauenden Charakter, der für die 1970er Jahre bestimmend sein sollte.

1 Eine differenziertere, noch heute lesenswerte Einführung in die verfassungsrechtliche Entwicklung bietet Lameyer, Johannes: Streitbare Demokratie. Eine verfassungshermeneutische Untersuchung, Berlin (West) 1978. **2** Fülberth, Georg: KPD und DKP 1945–1990. Zwei kommunistische Parteien in der vierten Periode kapitalistischer Entwicklung, Heilbronn 1992, S. 44. **3** Posser, Diether: Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen, Düsseldorf 1991, S. 148; das folgende richterliche Zitat ebd., S. 147. **4** Dieser Beitrag basiert auf dem im Jahr 2000 abgeschlossenen Manuskript einer zeithistorischen Dissertation, die inzwischen stark gekürzt und überarbeitet erschienen ist: Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen 2013. **5** Die Ausnahmen waren Hermann Höpker-Aschoff, der erste Präsident des Gerichts, und Willi Geiger, der bis in die 1970er Jahre amtierte; vgl. Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1989, S. 220 f.; Köhler, Otto: Selbstentnazifizierung. Das Beispiel des obersten Richters, in: Spoo, Eckart (Hrsg.): Tabus der bundesdeutschen Geschichte, Hannover 2006, S. 24–32. **6** Unter den Richtern des Ersten Senats war bis 1963 auch eine Frau: Erna Scheffler. Sie war 1933 wegen ihrer jüdischen Großeltern mit Berufsverbot belegt worden. In der Festschrift des Gerichts 1971 ist lediglich von der Entlassung in die Rede, nicht von dem Grund; vgl. Das Bundesverfassungsgericht, 1951–1971, Karlsruhe 1971, S. 240. **7** Abendroth, Wolfgang: Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik, Köln 1977, S. 168. **8** Henne, Thomas/Riedlinger, Arne: Zur Historisierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – ein Programm und seine Folgen, in: Henne, Thomas/Riedlinger, Arne (Hrsg.): Das Luth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht. Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 2005, S. 1–18. **9** Zit. nach: Hinrichs, Dörte/Rubinich, Hans: Von Hitler zu Adenauer, in: Die Zeit, 29.11.2007. **10** Abendroth und Bauer waren befreundet. Abendroths Ehefrau Lisa zufolge riet ihr Mann Bauer mehrfach davon ab, aus Verzweiflung über die Entwicklung der Bundesrepublik nach Dänemark zu emigrieren; vgl. Wójak, Irmtrud: Fritz Bauer 1903–1968: Eine Biographie, München 2011, S. 363. **11** Tschentscher, Axel: Rechtsrahmen und Rechtspraxis der Bestellung von Richterinnen und Richtern zum Bundesverfassungsgericht, in: Sieckmann, Jan (Hrsg.): Verfassung und Argumentation, Baden-Baden 2005, S. 95–113; Feest, Johannes: Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Selektion der juristischen Elite, in: Zapf, Wolfgang (Hrsg.): Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht, Tübingen 1964, S. 127–156, hier S. 131 f., 138 ff. **12** Bundestagsdrucksache I/327, Entwurf eines Richterwahlgesetzes, 14.12.1949. **13** Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen 2013, S. 55–58; Rigoll, Dominik: Den Wald vor lauter Bäumen. Jean Améry und die Niederlage der 45er, in: Bielefeld, Ulrich/Weiss, Yfaat (Hrsg.): Jean Améry: «als Gelegenheitsgast, ohne jedes Engagement», Paderborn 2014, S. 105–118; Rigoll, Dominik: The original 45ers. A European «generation of resistance»? in: Spaeth, Jens (Hrsg.): History and Generation. Political Cultures in Postwar Europe (im Erscheinen). **14** Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 69–100; Rigoll: Staatsschutz, S. 24 f. **15** Zit. nach Perels, Joachim: Die Restauration der Rechtslehre nach 1945, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechtsstaates, Baden-Baden 1998, S. 237–264, hier S. 245 f. **16** BVerfGE 3, 58, 210, 17.12.1953, unter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv/003058.html. **17** Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt a.M. 1984, S. 277. **18** Perels, Joachim: Politische Justiz und juristische Sozialisation, in: Rupp, Hans Karl (Hrsg.): Die andere Bundesrepublik. Geschichte und Perspektiven, Marburg 1980, S. 205–223, hier S. 209. **19** Zit. nach Perels:

Restauration, S. 247. **20** Müller: Juristen, S. 210. **21** BVerfGE 6, 132, 19.2.1957, unter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv006132.html. **22** Günther, Frieder: Wer beeinflusst hier wen? Die westdeutsche Staatsrechtslehre und das Bundesverfassungsgericht während der 1950er und 1960er Jahre, in: van Ooyen, Robert Chris/Möllers, Martin H.W. (Hrsg.): Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden 2006, S. 129–139, hier S. 132f. **23** BVerfGE 2, 1, 23.10.1952, unter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv002001.html. **24** Noch immer die einzige Studie hierzu: Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt a.M. 1978. **25** Henne, Thomas: «Von 0 auf Lüth in 61/2 Jahren». Zu den prägenden Faktoren der Grundsatzentscheidung, in: Henne/Riedlinger: Lüth-Urteil, S. 197–222, hier S. 208f. **26** BVerfGE 5, 85, 17.8.1956, unter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html. **27** Schiffers, Reinhard: Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1951, Düsseldorf 1989, S. 335. **28** Lyon-Caen, Gérard: Der KPD-Prozess, in: Ridder, Helmut (Hrsg.): Zur Ideologie der «streitbaren Demokratie», Berlin (West) 1979, S. 4–10, hier S. 9. Lyon-Caen ist in Frankreich heute vor allem für seine unglückliche Liebesbeziehung mit Héléne Berr bekannt, der «französischen Anne Frank». Berrs Tagebuch wurde unlängst wiederentdeckt und zum Bestseller. Während Berr im Mai 1945 auf einem Todesmarsch erschlagen wurde, überlebte Lyon-Caen im Londoner Exil; vgl. Berr, Héléne: Journal 1942–1944, Paris 2008, S. 304. **29** BVerfGE 5, 85, 17.8.1956, unter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html. **30** Rigoll: Staatsschutz, S. 96–100. Scheuner

konnte den Begriff auch deshalb so extensiv auslegen, weil er weder Mannheim noch Loewenstein zitiert, die die «streitbare Demokratie» eher liberal denken. **31** BVerfGE 5, 85, 17.8.1956, unter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html (eigene Hervorhebung); vgl. auch Bryde, Brun-Otto: Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Demokratisierung der Bundesrepublik, in: van Ooyen/Möllers: Bundesverfassungsgericht, S. 321–331. **32** Vgl. Ridder: Streitbare Demokratie; Massing, Otwin: Recht als Korrelat der Macht? Überlegungen zu Status und Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Schäfer, Gert/Nedelmann, Carl (Hrsg.): Der CDU-Staat. Studien zur Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik, München 1967, S. 123–150. Massing überträgt die Analysen von Ralf Dahrendorf zur westdeutschen Richterschaft unbesehen auf das Personal des BVerfG (S. 150). Perels, Joachim: Entsorgung der NS-Herrschaft? Konfliktlinien im Umgang mit dem Hitler-Regime, Hannover 2004. Perels ist sich zwar der vergangenheitspolitischen Sonderstellung der Verfassungsrichter bewusst, sieht diese jedoch lediglich in den Urteilen des Jahres 1961 am Werk, nicht beim KPD-Urteil (S. 201). **33** Vgl. Denninger, Erhard (Hrsg.): Freiheitliche demokratische Grundordnung. Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1977, S. 20. **34** Henne: Auf Lüth, S. 208f.; Bryde: Demokratisierung, S. 324. **35** BVerfGE 7, 198, 15.1.1958, unter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv007198.html. **36** Brünneck: Politische Justiz, S. 315; Lameyer: Demokratie, 41. **37** Ridder: Streitbare Demokratie. **38** Gebrochenes Rückgrat, in: Der Spiegel, 5.7.1961. **39** Posser: Staat, S. 147. **40** Hierzu und zum Folgenden: Rigoll: Staatsschutz, S. 208–246.

Wolfgang Abendroth (1906–1985) war einer der wichtigsten Vertreter der sozialistischen Staatsrechtslehre in der Bundesrepublik. Abendroth stammte aus einer sozialistischen Lehrerfamilie und nahm am Widerstand gegen das NS-Regime teil. 1937 wurde er wegen Hochverrats zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, 1943 zur Strafdivision «999» – einer Einheit aus ehemaligen Strafgefangenen, davon viele wegen politischen Widerstands verurteilt – eingezogen und in Griechenland eingesetzt. Dort desertierte Abendroth während des Rückzugs der Wehrmacht im Sommer 1944 zu den griechischen Partisanen. Nach wenigen Wochen wurde er von britischen Einheiten festgenommen und in Ägypten interniert. Noch in britischer Kriegsgefangenschaft trat er 1946 der SPD bei. In der Sowjetischen Besatzungszone holte er sein juristisches Staatsexamen nach und lehrte Rechtswissenschaften in Halle, Jena und Leipzig. 1948 sah er sich zur Flucht in die Bundesrepublik gezwungen, nachdem ein Kurier des SPD-Ostbüros verhaf-

tet worden war und seine Verbindungen zur SPD aufgedeckt zu werden drohten. Zunächst Gründungsrektor der Hochschule in Wilhelmshaven, wurde er 1950 auf einen Lehrstuhl für Politische Wissenschaft an die Universität Marburg berufen. Abendroth erstellte in der Auseinandersetzung um die Mitbestimmung das Gutachten für den DGB und verfocht in der Sozialstaatsdebatte die Position der sozialistischen Grundgesetz-Interpretation. 1959 verfasste er den Gegenentwurf zum Godesberger Programm. 1961 wurde er in Zusammenhang mit dem Unvereinbarkeitsbeschluss gegen den Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS) aus der SPD ausgeschlossen. Maßgeblich inspirierte er den Kampf gegen die Notstandsgesetze und die Studenten- und Jugendbewegung der späten 1960er Jahre. Ab 1956 gehörte er dem «Initiativausschuss für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen» an und trat für die demokratischen Grundrechte von KPD-Mitgliedern und Sympathisanten ein.¹

Wolfgang Abendroth

ZUM VERBOT DER KPD²

Das Urteil des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. August 1956,³ durch das die Kommunistische Partei Deutschlands zum dritten Mal illegalisiert wurde, hat in der deutschen Öffentlichkeit kein günstiges Echo gefunden. Die kommunistischen Parteien aller übrigen großen bürgerlich-demokratischen Staaten sind legal. Auf dem europäischen Kontinent sind die Kommunisten in denjenigen Staaten verboten, in denen – wie in Spanien und in Portugal – faschistische oder katholisch-obrigkeitsstaatliche Diktaturen den zweiten Weltkrieg überlebt haben oder – wie in

Griechenland – die durch das Ausland begünstigte Gegenrevolution den Sieg der Demokratie nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Vorherrschaft verhindert hat. Die Entwicklungstendenz in der Bundesrepublik, die nunmehr SS-Offiziere in ihre neu gegründete Wehrmacht einordnet und deren Kommandeuren erlaubt, an der Gründung von Traditions-Vereinigungen jener «Legion Condor» mitzuwirken, die im Auftrage Hitlers die spanische Republik zerstören half, in Richtung auf die Beseitigung demokratischer Meinungsfreiheit und Wiedererrichtung mindestens eines

Die Bundesrepublik hat nunmehr in der Auseinandersetzung mit der Deutschen Demokratischen Republik für jedermann offensichtlich den Anspruch verspielt, als Garant freier geistiger Auseinandersetzung im politischen Leben zu gelten.

obrigkeitsstaatlichen Systems wird durch dies Urteil allzu deutlich belegt. Die Bundesrepublik hat nunmehr in der Auseinandersetzung mit der Deutschen Demokratischen Republik für jedermann offensichtlich den Anspruch verspielt, als Garant freier geistiger Auseinandersetzung im politischen Leben zu gelten.

Die Kritik am Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands hat sich jedoch im allgemeinen nur gegen die Bundesregierung, nicht gegen das Bundesverfassungsgericht gerichtet. Sie wird – auch soweit es sich um die Stellungnahme der offiziellen Sozialdemokratie und gewerkschaftlicher Instanzen handelt – nicht damit begründet, daß die Verteidigung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und freie Parteigründung unbedingt erforderlich ist und daß es unzulässig ist, Organisationen, deren Mitglieder im Kampf gegen das Dritte Reich ihren Mann gestanden haben, dem Zugriff der politischen Polizei und der Verfassungsschutzbehörden auszusetzen, die vielfältig von ehemaligen Nationalsozialisten durchsetzt sind und diese Organisationen zum Freiwild einer Rechtsprechung zu machen, deren «Unparteilichkeit» weitgehend an das erinnert, was sich die deutsche Justiz nach 1918 geleistet hat. Niemand fragt heute danach, wie es möglich ist, daß die Mordbuben des «Bundes Deutscher Jugend» straffrei geblieben sind⁴ und daß die Naumann-Affäre⁵ niedergeschlagen wurde, während Hunderte und Aberhunderte von Funktionären der FDJ und anderer durch die KPD geleiteter Organisationen wegen Staatsgefährdung oder Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens eingekerkert wurden.

Die deutsche Arbeiterklasse hat das Verbot der KPD gelassen hingegenommen. Die KPD hat sich in den Jahren nach ihrem ersten neuen Aufstieg im Jahre 1946 durch ihre Identifizierung mit Stalins Terror-Herr-

schaft in der Sowjetunion und jedem Schritt, den die führende SED-Clique unter Ulbricht in der DDR getan hat, so weit auch von den entscheidenden Teilen des Proletariats isoliert, daß jede, auch die bescheidenste Solidaritäts-Aktion ausgeblieben ist. Der in der bürgerlichen Presse, die das Verbot an sich durchaus kritisiert, weithin vertretenen Begründung ihrer Opposition gegen das Vorgehen der Bundesregierung, daß nunmehr der KPD in ihrer Illegalität der Weg zu neuem und unkontrollierbarem Aufschwung, zur «Infiltration» der Gewerkschaftsbewegung frei gegeben sei, fehlt also jede reale Basis. Eine Partei, die durch die Diskussionen nach dem XX. Parteitag der KPdSU ohnedies erschüttert war, und die keinerlei Rückhalt in den Massen mehr hatte, kann nicht darauf rechnen, in illegaler Arbeit zu neuem Leben zu erwachen. Gleichwohl ist die Behauptung des Vorstandes des DGB unsinnig, die KPD habe ihr Verbot selbst willentlich provoziert, um auf diese Weise der Enthüllung ihrer Einflußlosigkeit zu entgehen.

Eine Partei, die durch die Diskussionen nach dem XX. Parteitag der KPdSU ohnedies erschüttert war, und die keinerlei Rückhalt in den Massen mehr hatte, kann nicht darauf rechnen, in illegaler Arbeit zu neuem Leben zu erwachen.

Bei dieser Sachlage konnte das Verbot der KPD vom Standpunkt der Bundesregierung

und der herrschenden Klassen aus gesehen nicht die Aufgabe haben, den Stalinismus und die KPD zu treffen. Die Bundesregierung hat es aus mehreren Gründen gebraucht: Einerseits bot der Antrag auf Verbot der KPD ein willkommenes Hilfsmittel, in einer Zeit, in der noch reale Chancen zur Wiedervereinigung Deutschlands bestanden haben, Verhandlungen über die Wiedervereinigung bis zur Unmöglichkeit zu erschweren; andererseits war er geeignet, eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu provozieren, in der die angebliche Unvereinbarkeit der Ziele der marxistischen Arbeiterbewegung mit der «freiheitlichen Demokratie» im Sinne des Grundgesetzes festgestellt wurde, um dadurch eine Waffe zu erlangen, mit deren Hilfe im Ernstfalle jede proletarische Klassenorganisation getroffen werden könnte. Das war vom Standpunkt aller jener Kräfte aus gesehen, die an der Wiederaufrüstung und an der Wiedererrichtung obrigkeitstaatlicher Machtverhältnisse in Deutschland interessiert sind, um so erforderlicher, als die Entwicklung der Massenstimmung zum Aufrüstungsproblem in der Periode der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Frage nach der Verteilung der Lasten für die Aufrüstungskosten Grund zu der Annahme bieten, daß die Periode der politischen Stagnation, die sich als Folge der Hochkonjunktur in der Bundesrepublik ergeben hat, nicht mehr lange währt. Sobald die breiten Massen beginnen, sich gegen den Wehrdienst ihrer Jugend und gegen Verkürzung ihres Anteils am Sozialprodukt zur Wehr zu setzen, ist es nützlich, alle Kräfte, die diesen Massenwiderstand organisieren könnten, von vornherein grundgesetzwidrigen Verhaltens verdächtigen zu können, und wenn möglich, ihnen zwecks Diskreditierung in der Öffentlichkeit das Etikett illegaler stalinistischer Betätigung aufzukleben. Das Schlußplädoyer des Vertreters der Bundesregierung im KPD-Prozeß, des Staatssekretärs Ritter von Lex, ließ an der Tendenz keinen

Zweifel zu, das Bundesverfassungsgericht zu einer Urteilsbegründung hinzudrängen, die jede ernstliche Diskussion marxistischer Probleme als verfassungswidriges Verhalten charakterisieren sollte. Unter diesen Umständen ist es schwer, zu verstehen, daß die Führung der SPD und des DGB und daß auch die führenden sozialdemokratischen Juristen sich in ihrer Stellungnahme zum KPD-Verbot auf die Kritik am Verhalten der Bundesregierung beschränkt haben. § 31 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichts-Gesetzes bindet alle Organe der öffentlichen Gewalt im Bereich des westdeutschen Staatsgebildes an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, also auch an das Urteil zum KPD-Verbot. In der westdeutschen Lehre vom öffentlichen Recht ist es streitig, wie weit auch die Urteilsgründe, soweit sie den Urteilstenor tragen, an dieser verpflichtenden Wirkung teilnehmen. Deren eingehende Analyse und kritische Opposition gegen diese Urteilsgründe wäre also die dringlichste nächste Aufgabe der deutschen Arbeiterbewegung, wenn sie ihre Handlungsfreiheit und auf längere Sicht die Legalität ihrer Organisationen erhalten will. Statt dessen hat fast die gesamte deutsche Presse mit Einschluß der Zeitungen, die der Sozialdemokratie nahestehen, ohne zureichenden Grund die Ansicht vertreten, das Bundesverfassungsgericht habe das Verbot der KPD gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes geradezu aussprechen müssen, nachdem die Bundesregierung auf ihrem Antrag bestanden hat.

Die Urteilsgründe des Bundesverfassungsgerichtes⁶ machen auf Seite 597 des amtlichen Sonderdrucks aus dem dritten Band der Entscheidungen des BVerfG deutlich, daß die Befürchtung, seine Erwägungen könnten sich eines Tages auch gegen die Sozialdemokratie richten, auf allem andern denn auf bloßer Spekulation beruht: Hier wird darauf hingewiesen, daß auch eine klassische demokratische Partei durchaus verfassungswidrig werden könne. Auch in den übrigen Teilen der über

60 Druckseiten umfassenden Begründung stützt sich das Bundesverfassungsgericht in keiner Weise auf die bürokratisch-terroristische Entartung des Stalinschen Systems, dem sich die KPD jahrelang untergeordnet hat und die unzweifelhaft mit freiheitlicher Demokratie unvereinbar ist, sondern versucht die Verfassungswidrigkeit aus einer Analyse der Gedankengänge von Marx, Engels und Lenin und teilweise auch Stalins abzuleiten, die angeblich mit dem «Wertgehalt» des Grundgesetzes unvereinbar seien. Es entwickelt dabei – ohne auch nur den geringsten Versuch zu unternehmen, seine Überlegungen auf Normen des Grundgesetzes oder die Motive des Parlamentarischen Rates bei der Abfassung des Grundgesetzes zu stützen – die These, daß das «Wertsystem der freiheitlichen Demokratie» verbiete, die bestehende bürgerlich-kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung grundsätzlich und im Ganzen abzulehnen (S. 642 und 644) und den Menschen als Mitglied einer Klasse anzusehen (S. 644). Angeblich widerspreche es der Würde des Menschen, die Klassenstruktur einer Gesellschaft real zu analysieren (S. 646). Es behauptet, die «freiheitliche Demokratie» im Sinne des Grundgesetzes lasse es nicht zu, den wirtschaftlichen Tatbestand der Lohnarbeit im Dienste privater Unternehmer als Grundlage der Ausbeutung allgemein kennzeichnen zu lassen (S. 647), obwohl im Parlamentarischen Rat zur Zeit der Verabschiedung des Grundgesetzes bestimmt kein einziger Abgeordneter daran gedacht hat, das Bekenntnis zu der marxistischen Analyse der kapitalistischen Gesellschaft illegalisieren zu wollen. Jeder Versuch, eine wissenschaftliche Theorie des politischen Handelns aufzustellen, die ein Ziel der geschichtlichen Bewegung als verbindlichen Richtpunkt erscheinen läßt, wird durch das Bundesverfassungsgericht als im Widerspruch zum Wertsystem der «freiheitlichen Demokratie» stehend abgelehnt (S. 642). Der Theorie des proletarischen Klassenkampfes als eines Mittels zur Aufhebung

der Klassengegensätze in einer klassenlosen Gesellschaft wird das angeblich durch das Grundgesetz proklamierte Ziel des Ausgleichs der Klassengegensätze, der Klassenversöhnung, entgegengehalten, ohne daß auch nur der geringste Anhaltspunkt für diese Interpretation aus dem Wortlaut und den Normen des Grundgesetzes entnommen werden könnte. Bei alledem nimmt es nicht Wunder, daß die Urteilsgründe als besonderen Vorwurf einen Aufsatz Stalins aus dem Jahre 1906 (Anarchismus oder Sozialismus? Sämtliche Werke, Bd. 1, S. 298f.) zitieren, der nichts enthält, was nicht gleichzeitig durch Karl Kautsky oder vorher durch Karl Marx oder Friedrich Engels in großer Prägnanz und Klarheit formuliert wäre (S. 695). So ist durch diese Art der Argumentation die klassische deutsche Sozialdemokratie des Erfurter Programms in der gleichen Weise angegriffen, wie es die KPD ist. Dieser Teil der Urteilsgründe ist inhaltlich nichts anderes als eine nachträgliche Rechtfertigung des Sozialistengesetzes von Bismarck aus dem Jahre 1878. Kann irgend jemand ernstlich der Öffentlichkeit glauben machen, daß es der Sinn des Werkes des Parlamentarischen Rates gewesen sei, die Grenzen für den Meinungskampf der politischen Parteien in einer demokratischen Republik enger zu ziehen, als es das kaiserliche Deutschland nach 1890 getan hat? Ist es unter diesen Umständen zu verwundern, daß das Bundesverfassungsgericht der KPD zum besonderen Vorwurf macht, daß sie eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse zur ökonomischen Entmachtung des Monopolkapitals und seiner Helfershelfer erstrebt (S. 716/717)? Daß in Artikel 27, der ein Jahr nach dem Grundgesetz entstandenen Verfassung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen genau die gleiche Forderung erhoben wird, hat offenkundig das Bundesverfassungsgericht vergessen! Damals haben dieser Norm nicht nur die jetzt verbotene KPD, sondern auch die SPD und das Zentrum und sogar Teile der CDU ihre Zustimmung gegeben!

Das Bundesverfassungsgericht versucht darüber hinaus zu behaupten, daß außerparlamentarische Aktionen, die unmittelbar und fortgesetzt Einfluß auf das Parlament ausüben, die im Mehrparteiensystem liegende Schutzfunktion für die freiheitliche Demokratie gefährden (S. 660). Wie es bei dieser Art der Begründung dann zu der Konsequenz gelangen will, den Mandatsverlust der Abgeordneten einer verbotenen Partei auszusprechen (S. 746 und Bundesverfassungsgerichtsentcheidung Bd. 2, 1/72 ff.) mag seiner eigenen Logik überlassen bleiben.

Die Urteilsgründe des Bundesverfassungsgerichts verweisen immer wieder – und zu Recht – darauf, daß die «freiheitliche Demokratie» im Sinne des Grundgesetzes – wie schon Artikel 20 durch die Forderung des sozialen Bundesstaats erkennen läßt – eine offene Situation schaffen wollte, in der dem demokratisch organisierten Volk das Recht gegeben wird, seine Wirtschafts- und Sozialverfassung frei zu gestalten und also auch umzugestalten. Das kann dann aber keineswegs bedeuten, daß diesem Volk verboten werden könnte, umgestaltende Entscheidungen zu fällen und also auch die bürgerlich-kapitalistische Wirtschaftsordnung abzuschaffen und durch eine sozialistische zu ersetzen, die gleichzeitig die Demokratie zu ihrer wahren Konsequenz führt. Dadurch, daß das Bundesverfassungsgericht der Arbeiterklasse als der stärksten sozialen Gruppe in diesem Volke verbieten will, im Bündnis mit anderen Schichten

diesen Umschwung zu realisieren, hat es in Wirklichkeit unternommen, die Normen dieser Verfassung gegen ihren Sinn umzuinterpretieren. Gewiß wird niemand behaupten, daß die Bundesverfassungsrichter gegen ihre bessere Erkenntnis gehandelt hätten. Das kann und soll noch nicht einmal für jenen Präsidenten des Gerichts unterstellt werden, dessen enge Beziehungen zur Abendländischen Aktion allzu bekannt sind.⁷ Aber es hat in weiten Teilen der Urteilsbegründung diesen Sinn des Grundgesetzes dahin umzudeuten versucht, daß jede ernstliche Umgestaltung der westdeutschen Situation untersagt wird, weil es den Geist der Normen dieses Grundgesetzes und die Motive der Verfassungsvergeber durch den Geist ersetzt hat, der sich in der Situation der Restauration und der kapitalistischen Hochkonjunktur der Köpfe großer Teile der deutschen Bildungsschichten und der Bürokratie des Staates bemächtigt hat. Dieser innere Widerspruch zwischen dem Normensystem des Grundgesetzes und der Ideologie der Urteilsgründe ist den Richtern nicht immer ganz entgangen. Deshalb versucht das Urteil immer wieder, seine eigenen Behauptungen einzuschränken, und verwickelt sich dadurch in zahllose innere Widersprüche. Es hat z. B. die unmögliche Behauptung, die das Gericht in einem Beweisbeschluß während des Prozesses einmal aufgerollt hatte, daß es ein Widerstandsrecht in der Bundesrepublik nicht geben könne, in allen entscheidenden Punkten aufgegeben und durch eine im wesentli-

In einer Zeit, in der die obrigkeitsstaatlichen Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland überaus gestärkt werden, muß die Diskriminierung des Marxismus als der politischen Theorie jener Arbeiterklasse, die als einzige Sozialschicht im Jahre 1933 Hitler Widerstand geleistet hat, in den Urteilsgründen des höchsten deutschen Gerichtes dazu beitragen, die Gewichte weiter zu Ungunsten der demokratischen Bestandteile der westdeutschen Verfassung zu verschieben

chen zutreffende Untersuchung dieses Problems ersetzt (S. 737). Doch ändert das nichts daran, daß das Urteil insgesamt weder juristisch-logisch haltbar ist noch in seinen politisch-soziologischen Überlegungen wissenschaftlicher Kritik standhält.

Politisch ist das Urteil im höchsten Maße gefährlich. In einer Zeit, in der die obrigkeitstaatlichen Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Wiederaufrichtung der Wehrmacht unter Heranziehung auch früher eindeutig nationalsozialistischer Offiziere überaus gestärkt werden, muß die Diskriminierung des Marxismus als der politischen Theorie jener Arbeiterklasse, die als einzige Sozialschicht im Jahre 1933 Hitler Widerstand geleistet hat, in den Urteilsgründen des höchsten deutschen Gerichtes dazu beitragen, die Gewichte weiter zu Ungunsten der demokratischen Bestandteile der westdeutschen Verfassung zu verschieben, wenn nicht die wenigen wirklich demokratischem Denken verbundenen deutschen Juristen und die Arbeiterklasse derartigen Fehlentwicklungen entschieden entgegenzutreten. Es bleibt deshalb zu hoffen, daß das Schweigen der demokratischen Verfassungsrechtler und die Untätigkeit der SPD und des DGB zu den Urteilsgründen bald gebrochen werden, nachdem nun endlich die Urteilsgründe veröffentlicht worden sind. Es wäre nützlich, wenn dies Urteil auch internationaler Kritik unterzogen würde. Die Europäische Menschenrechtskonvention, die von der

Bundesrepublik ratifiziert wurde, könnte die Handhabe dazu bieten, das Verbot der KPD zum Gegenstand einer internationalen Erörterung vor der Europäischen Menschenrechtskommission und vielleicht später vor dem Europäischen Gerichtshof zu machen.

1 Zu seiner Biografie vgl. Kritidis, Gregor (Hrsg.): Wolfgang Abendroth. Oder: «Rote Blüte im kapitalistischen Sumpf», Berlin 2015. Abendroths «Gesammelte Schriften» erscheinen, herausgegeben von Michael Buckmiller, seit 2006 im Hannoverischen Offizin-Verlag. Zu Abendroths Position zur DDR vgl. Schöler, Uli: Die DDR und Wolfgang Abendroth – Wolfgang Abendroth und die DDR. Kritik einer Kampagne, Hannover 2008; Schöler, Uli: Wolfgang Abendroth und der «reale Sozialismus». Ein Balanceakt, Berlin 2012. **2** Zuerst erschienen in: Sozialistische Politik 9/1956, S. 4ff. Diesen historischen Text veröffentlichen wir mit freundlicher Genehmigung des Offizin-Verlags Hannover. Vgl. auch den Aufsatz Abendroth, Wolfgang: Das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Ein Beitrag zum Problem der richterlichen Interpretation von Rechtsgrundsätzen der Verfassung im demokratischen Staat, in: Zeitschrift für Politik, 3 (1956) 4, S. 305–327. Wieder abgedruckt in: Abendroth, Wolfgang: Gesammelte Schriften, Bd. 3: 1956–1963, hrsg. und eingel. von Michael Buckmiller, Hannover 2013, S. 109–132. **3** BVerfGE 5, S. 85 ff. [Anm. d. Hrsg.]. **4** Der BDJ war ein 1950 gegründeter, rechtsgerichteter und antikommunistischer Jugendverband mit terroristisch-konspirativer Organisationsstruktur. Auf seiner Attentatsliste standen auch prominente Sozialdemokraten. Er hatte Ende 1952 rund 18.000 Mitglieder und wurde Anfang 1953 verboten. Bei einer Razzia wurde öffentlich, dass der BDJ mit erheblichen finanziellen Mitteln, Sprengstoff und Waffen durch die USA unterstützt wurde, die eine Strafverfolgung durch die deutschen Behörden unterbanden. **5** Im Januar 1953 wurde von der britischen Besatzungsmacht eine Gruppe ehemaliger Nationalsozialisten verhaftet. Ihnen wurde vorgeworfen, Pläne für eine Wiedererregung der Macht in Westdeutschland entwickelt zu haben. Zur Gruppe der Verhafteten gehörte der ehemalige Staatssekretär im Goebbels'schen Propagandaministerium, Dr. Werner Naumann. Der Kontakt der Gruppe reichte bis weit in die Führungsspitze der FDP, insbesondere des Landes Nordrhein-Westfalen, hinein. **6** Pfeiffer, Gerd/Strickert, Hans-Georg (Hrsg.): KPD-Prozess, Bd. 3, Karlsruhe 1956 [Anm. d. Hrsg.]. **7** Die 1951 gegründete Abendländische Aktion gehörte zur rechtskonservativen, antiliberalen klerikalen Strömung in der frühen Bundesrepublik. Josef Wintrich, BVerfG-Präsident von 1954 bis 1958, hatte an Veranstaltungen der Abendländischen Akademie teilgenommen. Wintrich war auf Betreiben der Regierung Adenauer Nachfolger des liberalen Hermann Höpker-Aschoff im Ersten Senat des BVerfG geworden.

DIE HERAUSGEBER UND AUTORINNEN

Bernd Hüttner, Jahrgang 1966; Politikwissenschaftler, zwei Kinder; seit 2004 Mitarbeiter der Rosa-Luxemburg-Stiftung und seit 2012 deren Referent für Zeitgeschichte und Geschichtspolitik; gründete 1999 das Archiv der sozialen Bewegungen Bremen; gab mehrere Bücher zur Bewegungsgeschichte, zu freien Archiven und alternativen Medien mit heraus. Letzte Publikation: «Verzögerter Widerstand. Die Arbeiterbewegung und der Erste Weltkrieg, hrsg. im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Manuskripte – Neue Folge 14 (Berlin 2015). Arbeitsschwerpunkte: Neue Linke vor und nach «1968», neue soziale Bewegungen, Global Labour History, Archive, Avantgarde, Kunst und künstlerische Netzwerke.

Private Website: www.bernd-huettner.de.

Kontakt: huettner@rosalux.de

Christoph Jünke, lebt und arbeitet als freischaffender Historiker in Bochum. Autor und Herausgeber zahlreicher Bücher, zuletzt von «Streifzüge durch das rote 20. Jahrhundert» (Hamburg 2014) und «Leo Koflers Philosophie der Praxis. Eine Einführung» (Hamburg 2015). Zurzeit arbeitet er an einer Biografie von Viktor Agartz.

Kontakt: christoph.juenke@ruhr-uni-bochum.de

Jan Korte, Jahrgang 1977, Politikwissenschaftler; stellv. Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag und Mitglied des Vorstandes der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Gregor Kritidis, arbeitet als Geschäftsführer der Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen-Anhalt. Er hat zur sozialistischen Opposition in der Ära Adenauer und zur Krise in Griechenland publiziert und ist Mitherausgeber des Online-Magazins *Sozialistische Positionen* (www.sopos.org).

Sarah Langwald, Historikerin; promoviert am Institut für soziale Bewegungen der Ruhr-Universität Bochum. Sie ist Stipendiatin der Rosa-Luxemburg-Stiftung und Mitglied im Promotionskolleg «Geschichte linker Politik jenseits von Sozialdemokratie und Parteikommunismus». Thema ihres Dissertationsvorhabens ist «Proteste gegen staatliche Repression und Überwachung in Westdeutschland 1949–1968».

Kontakt: sarah.langwald@rub.de

Dominik Rigoll, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Zeithistorische Forschung in Potsdam. Zuletzt ist von ihm erschienen: «Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr» (Göttingen 2013).

Kontakt: rigoll@zzf-potsdam.de

Christoph Jünke, Gregor Kritidis, Sarah Langwald und Dominik Rigoll sind Mitglieder des Gesprächskreises Geschichte der Rosa-Luxemburg-Stiftung, den Bernd Hüttner seit seiner Gründung 2006 koordiniert.

AKTUELLE PUBLIKATIONEN



Erhard Crome (Hrsg.)

FRIEDENSFORSCHUNG IN DEUTSCHLAND

ANFORDERUNGEN AN EINE
«KRITISCHE FRIEDENSFORSCHUNG»

Materialien Nr. 18, August 2016

Download unter: www.rosalux.de/publication/42529



Peter Schäfer, Tanja Tabbara (Hrsg.)

DIALOG MIT DEM POLITISCHEN ISLAM II

Materialien Nr. 17, Mai 2016

Download unter: www.rosalux.de/publication/42364



Daniel Häfner (Hrsg.)

KONZERN. MACHT. PROTEST.

ÜBER KÜNSTLICHE BÜRGERINITIATIVEN

Materialien Nr. 16, Mai 2016

Download unter: www.rosalux.de/publication/42344

Impressum

MATERIALIEN Nr. 19

wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung

V. i. S. d. P.: Henning Heine

Franz-Mehring-Platz 1 · 10243 Berlin · www.rosalux.de

ISSN 2199-7713 · Redaktionsschluss: September 2016

Titelbild: nd-Archiv

Layout/Herstellung: MediaService GmbH Druck und Kommunikation

Lektorat: TEXT-ARBEIT, Berlin

Gedruckt auf: Circleoffset Premium White, 100 % Recycling

**«In einem gesellschafts-
politischen Klima, in dem die
Meinung vorherrschte, dass
alle Wege des Marxismus
nach Moskau führen,
interpretierten nicht nur
die Kommunisten das
KPD-Verbot als Hinweis,
dies sei erst der Anfang
einer umfassenden, gegen
Linkssozialisten und linke
Sozialdemokraten sich
richtenden Kriminalisierung.»**

CHRISTOPH JÜNKE